

# ÜBUNGSHEFT - LÖSUNGEN

Wiederholungslehrgang - Zivilprozess

## Inhalt

Einführung in den Zivilprozess.....	2
Grundlagen des Zivilprozesses .....	2
Personen als Träger von Rechten und Pflichten .....	4
Geschäftsfähigkeit .....	5
Fristen und deren Berechnungen.....	5
Zuständigkeiten .....	8
Die Parteien .....	8
Zustellungen .....	9
C: Mahnverfahren .....	9
D: Schriftliches Vorverfahren .....	9
E: Termine und Ladungen.....	9
Der Beweis im Klageverfahren .....	10
G: Beendigung des Verfahrens .....	11
Beendigung durch Urteil .....	11
Klagerücknahme .....	12
Expeditionsverfügungen.....	12
H: Rechtsmittel und Rechtsbehelfe.....	17
I: Musterklausuren .....	18
Klausur A) .....	18
Klausur B:.....	19
J: Wiederholungsfragen.....	20

# Einführung in den Zivilprozess

## Grundlagen des Zivilprozesses

**A/1:** Korrigieren Sie die Fehler im Text.

### Die Berliner Amtsgerichte – Hinweise zum Zivilprozess

[...]

Das Zivilprozessverfahren ist das gesetzlich vorgeschriebene Verfahren, nach dem **alle Zivilgerichte arbeiten, also neben den Amtsgerichten auch das Landgericht, das Kammergericht (in anderen Bundesländern Oberlandesgericht) und der Bundesgerichtshof**. In diesem Verfahren werden alle **zivilrechtlichen (privatrechtlichen) Streitigkeiten** behandelt. Dies sind Streitigkeiten zwischen Privatpersonen wie Mieter und Vermieter oder Käufer und **Verkäufer**. **Auch** staatliche Stellen müssen vor den Zivilgerichten klagen und verklagt werden, wenn sie sich der Mittel des Privatrechts bedienen, also z. B. Kauf- oder Mietverträge abgeschlossen haben.

### I. Zuständigkeit

#### Sachliche Zuständigkeit

Die Amtsgerichte sind in Zivilsachen für Streitigkeiten mit einem Streitwert bis einschließlich **5.000,00 €** zuständig; unabhängig vom Streitwert u. a. für: Mitsachen über **Wohnraum**, Reises Streitigkeiten sowie Viehmängel und Wildschäden. Im Übrigen ist das Landgericht als Eingangsinstanz in Zivilsachen zuständig.

#### Örtliche Zuständigkeit

Regelmäßig kann man eine Klage bei dem Gericht erheben, das für den **Wohnsitz** des oder der **Beklagten** örtlich zuständig ist (sogenannter "allgemeiner Gerichtsstand"). Einzelne Rechtsstreitigkeiten müssen dagegen bei bestimmten Gerichten verhandelt werden ("ausschließlicher Gerichtsstand"). Besonders wichtig ist **§ 29a ZPO**: Danach sind alle Streitigkeiten über Ansprüche aus Miet- und Pachtverhältnissen über Räume oder über das Bestehen solcher Verhältnisse vor dem Gericht zu verhandeln, in dessen Bezirk sich die Räume befinden. Also gehören beispielsweise alle Rechtsstreitigkeiten im Zusammenhang mit Wohnungsmiete immer vor das Amtsgericht, in dessen Gerichtsbezirk **die Wohnung** liegt. [...]

### II. Rechtsantragstelle

Beim Amtsgericht kann man **auch ohne Anwalt** prozessieren (abgesehen von bestimmten Familiensachen). Man kann selbst eine Klage **schriftlich** bei Gericht einreichen oder sich bei der Formulierung der Klage und auch bei Schreiben im Laufe des Verfahrens (wie der Klageerwiderung) **kostenlos** von der Rechtsantragstelle eines Amtsgerichts helfen lassen. Eine Rechtsberatung kann und darf **dort aber nicht durchgeführt** werden. Deshalb sollte man sich bei komplizierteren Sachverhalten nicht scheuen, gegebenenfalls anwaltliche Hilfe zu suchen, zumal bei Bedürftigkeit unter Umständen auch Beratungs- und Prozesskostenhilfe (siehe unten VII.) gewährt werden kann. [...]

### III. Ablauf des Verfahrens

#### Klageerhebung

Was in einer Klage stehen muss, ist in **§ 253 ZPO** geregelt. Unter anderem muss der exakte Name und die **vollständige Anschrift des oder der Beklagten** angegeben werden. Ferner muss **genau** mitgeteilt werden, worauf sich die Klage richtet, was also das Gericht der Klägerin/dem Kläger zusprechen soll (z. B. "Ich beantrage den **Beklagten** zu verurteilen, an mich 750,00 € zu zahlen.")

Die klagende Partei muss **vollständig und nachvollziehbar** schildern, welche Tatsachen ihrer Forderung zu Grunde liegen, also warum sie davon ausgeht, diesen Anspruch zu haben (z.B.: "Am 30.05.20xx habe ich dem Beklagten 750,00 € geliehen, die er mir bis zum 15.06.20xx zurück zahlen wollte. Dies hat er trotz Mahnungen (wann und in welcher Form?) bis heute nicht getan.") Der Klage und allen Schreiben an das Gericht sind **immer Abschriften** für die gegnerische Partei beizufügen.

#### Allgemeines

**Anders** als im Straf- oder Verwaltungsgerichtsprozess ermitteln die Richterinnen und Richter in Zivilsachen **nicht** von sich aus die dem Streit zu Grunde liegenden **Tatsachen**. Die Parteien des Prozesses **müssen deshalb selbst** detailliert darstellen und gegebenenfalls auch beweisen, was tatsächlich geschehen ist und auf welche Tatsachen sich der geltend gemachte Anspruch stützt. Das Gericht dagegen prüft die Rechtslage, die **von den Parteien nicht vorgetragen werden muss**. Eine Klage wird schon dann scheitern, wenn die klagende Partei Tatsachen vorträgt, die ihr nach rechtlicher Prüfung keinen Anspruch geben (z.B.: "Der Beklagte hat mir die Zahlung von 1.000,00 € versprochen." Hier ist kein Zahlungsanspruch erkennbar, da nur eine Zahlung ohne erkennbare Gegenleistung vorgetragen wurde, also eine Schenkung. Ein Schenkungsversprechen ist aber nur bei notarieller Beurkundung wirksam.). **Zeugen** müssen mit Name und vollständiger Adresse genannt und mitgeteilt werden, **was genau sie bezeugen sollen**. Schriftstücke, die etwas beweisen sollen, müssen der Klage in Kopie beigelegt und gegebenenfalls im Original vorgelegt werden. Wenn das Gericht **Fristen** setzt, müssen **diese unbedingt** eingehalten werden. Man **kann den Prozess allein deshalb verlieren, weil man etwas zu spät mitgeteilt hat!**

Wenn das Gericht das **schriftliche Vorverfahren** anordnet, muss die **beklagte** Partei innerhalb von **zwei** Wochen ab Zustellung der Klage mitteilen, dass sie sich gegen die Klage verteidigen will. Erfolgt von ihr innerhalb der Frist keine Mitteilung, kann gegen sie ein **Versäumnisurteil** ergehen (worauf bereits mit der Zustellung der Klage hingewiesen wird). Mit diesem **Versäumnisurteil** hätte die klagende Partei bereits einen Vollstreckungstitel, mit dem sie ihren Anspruch erzwingen kann. Soweit die beklagte Partei gegen das Versäumnisurteil

keinen **Einspruch** einlegt (innerhalb von **zwei** Wochen ab Zustellung des Versäumnisurteils und nur gegen das erste Versäumnisurteil), ist der Prozess bereits damit abgeschlossen. Wenn man als beklagte Partei tatsächlich nichts gegen die Klageforderung vorbringen kann, z. B. weil man momentan nicht genügend Geld hat, um die Forderung zu bezahlen, ist es erheblich kostengünstiger, dem Gericht mitzuteilen, dass man die Forderung anerkennt, als sich nur passiv zu verhalten. Das dann ergehende **Anerkenntnisurteil** verursacht nur **1/3** der Gerichtsgebühren eines Versäumnisurteils.

**Regelmäßig** findet eine **mündliche Verhandlung** statt; entweder, weil das Gericht sie bei Eingang der Klage anordnet oder weil die **beklagte** Partei im schriftlichen Vorverfahren anzeigt, dass sie sich gegen die Klage verteidigen will.

Der mündlichen Verhandlung **ist eine Güteverhandlung** vorgeschaltet, wobei das Gericht immer darauf hinzuwirken hat, dass sich die **Parteien gütlich** einigen. Eine solche einvernehmliche Erledigung des Rechtsstreits ist in den vielen Fällen für beide Seiten die **bessere Lösung**. Zum einen stehen Kosten und Belastungen durch das Gerichtsverfahren oftmals in keinem Verhältnis zum möglichen Erfolg, nicht selten haben auch beide Parteien teilweise Recht. Zum anderen kann man hierbei oft nicht nur den konkreten Rechtsstreit beenden, sondern weitere Streitpunkte zwischen den Parteien. In nicht wenigen Fällen ist der Grund des Streits sogar ein anderer als der eingeklagte Anspruch, so dass ein Urteil gar nicht die Möglichkeit hätte, diesen Streit insgesamt zu beenden. Außerdem können u. U. andere Punkte mitgeregelt werden, die ein Urteil nicht aussprechen könnte, z.B. Teilzahlungsvereinbarungen. Wenn ein **Vergleich** abgeschlossen wird, **beendet er das Verfahren**. Er kann - wie ein Urteil - Grundlage der Zwangsvollstreckung sein. Sollte es in der Güteverhandlung nicht zu einer **einvernehmlichen Erledigung** des Rechtsstreits kommen, folgt die mündliche Verhandlung **meistens direkt im Anschluss**.

**Ladungen** des Gerichts zur mündlichen Verhandlung **muss man befolgen**. Wer trotz Ladung unentschuldigt dem Termin fernbleibt, dem **drohen prozessuale Nachteile** und Ordnungsmittel, z.B. kann - wie erwähnt - ein Versäumnisurteil ergehen. Bei **zwingender Verhinderung** sollte man dies dem Gericht möglichst **frühzeitig** mitteilen, damit der Termin verlegt werden kann. Bei ungenügenden Deutschkenntnissen sollte man dies dem Gericht ebenfalls mitteilen, damit ein **Dolmetscher geladen werden kann**.

#### Beweisaufnahme

Das Gericht wird eine Beweisaufnahme anordnen, wenn die beklagte Partei den **Sachverhalt anders** darstellt (d. h. die vom Kläger vorgetragene Tatsachen bestreitet) und, falls dies zutreffen würde, die Klageforderung nicht oder nicht im angegebenen Umfang bestünde. **Aber nicht jedes Bestreiten** der gegnerischen Angaben führt zu einer Beweisaufnahme. Da sich beide Parteien vollständig **und wahrheitsgemäß äußern** müssen, können Angaben, die situationsbedingt als zu dürftig betrachtet werden, dazu führen, dass sie nicht berücksichtigt werden (z.B. "Das stimmt nicht" als Bestreiten, dass man ein Darlehen erhalten hat, ohne weitere Angaben, was denn sonst besprochen wurde als, man das Geld bekam). Bei der Beweisaufnahme werden die von den Parteien benannten **Zeugen** gehört, **Urkunden** eingesehen, **ggf. ein Sachverständigengutachten** eingeholt, ein **Augenschein** durchgeführt (z.B. Besichtigung der Wohnung usw.).

#### Zeugen

Vom Gericht geladene Zeugen **müssen** erscheinen. Sie haben aber **in bestimmten Fällen** ein Aussageverweigerungsrecht (z. B. bei Verwandtschaft mit einer der Parteien). Vor ihrer Vernehmung wird sie das Gericht hierauf sowie auf ihre Verpflichtung hinweisen, die Wahrheit zu sagen. Sagen Zeugen vor Gericht die Unwahrheit, begehen sie **eine Straftat**. Solche Aussagedelikte sind mit empfindlichen Strafen bedroht, die regelmäßig deutlich schmerzhafter sind, als das Unterliegen vor Gericht. Kann man als Zeuge aus zwingenden Gründen nicht zum Termin erscheinen, sollte man dies dem Gericht **unverzüglich** unter Angabe des Grundes mitteilen, **geeignete Belege beifügen** (Reisebuchung, ärztliches Attest u. ä.) und – soweit möglich – angeben, wie lange die Verhinderung voraussichtlich andauern wird. Bei **unentschuldigtem** Fehlen kann dem Zeugen ein Ordnungsgeld und die durch sein Fernbleiben im Termin entstandenen Kosten auferlegt werden. Zeugen haben **Anspruch auf Entschädigung** für ihren Verdienstausschlag; die Höhe ist auf **25,00 €** pro Stunde begrenzt. Auch notwendige Fahrtkosten und weitere notwendige Aufwendungen **werden erstattet**.

#### Ende des Zivilrechtsstreits

Der Rechtsstreit endet mit dem **Urteil**. Allerdings kann stattdessen immer ein **Vergleich** abgeschlossen, die Klage zurückgenommen oder die Klageforderung angenommen werden, was **jeweils positive Auswirkungen** auf die Gerichtskosten hat. Das Urteil wird regelmäßig **am Ende** der mündlichen Verhandlung verkündet, die schriftlichen Urteilsgründe werden später zugesandt. Das Gericht kann am Ende der Verhandlung auch einen Termin zur Verkündung einer Entscheidung bekannt geben. Das vollständige Urteil **liegt dann zu diesem Termin vor** und wird den Parteien **zugestellt**; zu dem Verkündungstermin selbst **braucht man nicht zu erscheinen**.

### **IV. Zwangsvollstreckung**

Wenn die unterlegene Partei ihre durch Urteil oder Vergleich geregelten Pflichten **nicht** erfüllt, kann man seine festgesetzten Ansprüche im Wege der **Zwangsvollstreckung** durchsetzen.

### **V. Rechtsmittel**

Gegen Urteile der **Amtsgerichte** ist die **Berufung** möglich, wenn die Beschwerde über **600,00 €** liegt, man also in Höhe von mehr als **600,00 €** verloren hat. In Ausnahmefällen kann das **Amtsgericht** die Berufung auch unterhalb dieser Summe zulassen (z.B. bei Rechtsfragen von grundsätzlicher Bedeutung). Die Berufung muss **innerhalb eines Monats nach Zustellung des Urteils** eingelegt werden, dies muss aber **zwingend durch einen Rechtsanwalt** geschehen. Wenn eine Berufung nicht möglich ist und das Amtsgericht in entscheidungserheblicher Weise den Anspruch auf rechtliches Gehör verletzt hat, kann die durch das Urteil beschwerte Partei dies innerhalb von **zwei Wochen** nach Zustellung des Urteils rügen (z.B. stützte sich das Urteil auf neuen Sachvortrag einer Partei in der mündlichen Verhandlung, zu der sich die andere Partei nicht sofort äußern konnte). Das Gericht **würde dann den Prozess fortsetzen**.

## VI. Kosten des Zivilprozesses

Wer einen Zivilrechtsstreit führen will, **muss zunächst die Gerichtskosten** und gegebenenfalls die Kosten seines Rechtsanwalts vorstrecken. Das Gericht wird **grundsätzlich erst nach Einzahlung** des Gerichtskostenvorschusses tätig. Deshalb ist es wichtig, diesen unverzüglich einzuzahlen, z. B. wenn man mit der Klage die Verjährung einer Forderung verhindern will. Im Laufe des Verfahrens können **Auslagen**vorschüsse für Zeugen und Sachverständige hinzukommen.

Die gesamten Kosten des Rechtsstreits hat grundsätzlich die **unterliegende Partei** zu tragen, bei teilweisem Unterliegen werden die Kosten entsprechend aufgeteilt.

Diese Kostentragungspflicht sagt aber noch nichts darüber aus, ob die andere Seite dann auch zahlen kann. Es kann leider passieren, dass man einen Prozess gewinnt, aber weder seine Klageforderung bekommt noch seine verauslagten Kosten erstattet erhält.

## VII. Prozesskostenhilfe

Wer die Kosten der Prozessführung nicht aufbringen kann, kann bei **Gericht** Prozesskostenhilfe beantragen. **Das Gericht** prüft, ob die Klage oder die Verteidigung dagegen Aussicht auf Erfolg hat und ob die **antragstellende** Partei bedürftig ist. Volle Prozesskostenhilfe erhält, wer nicht mehr als den Sozialhilfesatz zur Verfügung hat und keine Ersparnisse über **2.000,00 €**. Ein selbst genutztes Haus oder die Eigentumswohnung bleibt ab einer bestimmten Größe unberücksichtigt. Bei Überschreiten der o. g. Grenzen kann Prozesskostenhilfe auch in der Art gewährt werden, dass die Kosten nur in Raten gezahlt werden müssen. Zur Beantragung **muss eine Erklärung** über die persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnisse sorgfältig und **wahrheitsgemäß** ausgefüllt **sowie mit Belegen versehen bei Gericht eingereicht werden**. Zuständig ist immer das **Gericht, bei dem der Prozess anhängig ist**. Ist Prozesskostenhilfe bewilligt worden, werden **hierdurch die Gerichtskosten** und die **Kosten des eigenen Anwalts** abgedeckt. Soweit man aber den Prozess verliert, muss man die Kosten des Anwalts der Gegenseite dennoch tragen. Das Gericht kann zudem die Kosten nachträglich zurückfordern, wenn sich die wirtschaftlichen Verhältnisse gebessert haben.

## Personen als Träger von Rechten und Pflichten

### A/2: Beantworten Sie die Fragen!

- a:** natürliche und juristische Personen
- b:** die Fähigkeit, Träger von Rechten und Pflichten zu sein; ein Mensch erwirbt die Rechtsfähigkeit mit Vollendung der Geburt (§ 1 BGB)
- c:** mit Vollendung des 18. Lebensjahres – also mit Volljährigkeit (§ 2 BGB)
- d:** mit dem Tod – ist im Gesetz nicht explizit geregelt
- e:** = eine Personenvereinigung oder ein Zweckvermögen mit gesetzlich anerkannter Rechtsfähigkeit – durch Vertrag, Satzung oder Gesetz
- f:** es wird zwischen juristischen Personen des Privatrechts und juristische Personen des öffentlichen Rechts unterschieden  
des Privatrechts: Aktiengesellschaft (AG, § 1 AktG), Kommanditgesellschaft auf Aktien (KGaA), Genossenschaft (§ 17 GenG), Gesellschaft mit beschränkter Haftung (GmbH, § 13 GmbHG), Versicherungsverein auf Gegenseitigkeit (VVaG), Idealvereine (§ 21 BGB), wirtschaftliche Vereine (§ 22 BGB), Stiftungen des Privatrechts (§ 80 BGB)  
des öffentlichen Rechts: Staaten (z. B. Bund, Länder), Gebietskörperschaften wie Gemeinden, Kreise; Anstalten (z. B. Universitäten, FH, Rundfunkanstalten), sonstige Körperschaften, Stiftungen
- g:** auch juristische Personen besitzen die Rechtsfähigkeit – sie handeln im Rechtsverkehr durch ihre Organe  
*Verein – Vorstand (§ 26 I S. 1 BGB) - Mitgliederversammlung (§ 32 I S. 1 BGB); Aktiengesellschaft – Vorstand (§§ 76 ff. AktG) - Aufsichtsrat (§§ 95 ff. AktG) - Hauptversammlung (§§ 118 ff. AktG); GmbH – Geschäftsführer (§ 6 GmbHG) - Gesellschafterversammlung (§ 48 GmbHG) - Aufsichtsrat (§ 52 GmbHG); Genossenschaft – Vorstand (§§ 24 ff. GenG) - Aufsichtsrat (§§ 36 ff. GenG) - General- bzw. Vertreterversammlung (§§ 43 ff. GenG)*

### A/3:

- a:** Unter Rechtsfähigkeit versteht man die Fähigkeit, Träger von Rechten und Pflichten zu sein. Nach § 1 BGB beginnt die Rechtsfähigkeit aller natürlichen Personen/Menschen mit Vollendung der Geburt und endet mit dem Tod (§ 1922 BGB).

- b:** Es ist zwischen juristischen Personen des Privatrechts und juristischen Personen des öffentlichen Rechts zu unterscheiden. Juristische Personen erlangen ihre Rechtsfähigkeit mit Eintragung in das Register. Bei juristische Person des öffentlichen Rechts beginnt die Rechtsfähigkeit durch Entstehung mit staatlicher Genehmigung.

## Geschäftsfähigkeit

### A/4:

- a:** unwirksames Rechtsgeschäft, Pascal ist geschäftsunfähig gem. § 104 Nr. 1 BGB, seine Willenserklärung ist daher nichtig gem. § 105 Abs. 1 BGB, der Taschengeldparagraph § 110 BGB greift nur bei beschränkt Geschäftsfähigen und kommt hier nicht zum Tragen gem. § 106 BGB
- b:** wirksames Rechtsgeschäft, Lisa ist beschränkt geschäftsfähig gem. § 106 BGB, der Taschengeldparagraph § 110 BGB greift daher

### A/5:

- a:** Unter Geschäftsfähigkeit versteht man die Fähigkeit, rechtswirksame Willenserklärungen abzugeben und entgegenzunehmen. Beispiele: Kaufvertrag, Testament, allgemeine Rechtsabschlüsse etc.
- b:** Nach §107 BGB ist eine Einwilligung (vorherige Zustimmung) eines gesetzlichen Vertreters notwendig. Fehlt diese, schließt der Minderjährige einen schwebend unwirksamen Vertrag ab, dessen Wirksamkeit nach §108 BGB von der Genehmigung (nachträglichen Zustimmung) des gesetzlichen Vertreters abhängt. Eine Willenserklärung des Minderjährigen ist aber von als Anfang an wirksam anzusehen, wenn er die Leistung mit eigenen Mitteln vollständig nach §110 BGB (Taschengeldparagraph) bewirkt, die ihm zu diesem Zweck oder zu freier Verfügung überlassen worden sind.

## Fristen und deren Berechnungen

### A/6:

- a:** Ladungsfrist (§ 217 ZPO): 3 Tage, da Parteiprozess (§ 79 ZPO); FB: Ereignisfrist, 09.01.2024, 0:00 Uhr (§§ 222 I ZPO, 187 I BGB); FE: 11.01.2024, 24:00 Uhr (§§ 222 I ZPO, 188 I BGB); Der Termin kann frühestens am 12.01.2024 stattfinden.
- b:** Ladungsfrist (§ 217 ZPO): 3 Tage, da Parteiprozess (§ 79 ZPO); FB: Ereignisfrist, 19.01.2024, 0:00 Uhr (§§ 222 I ZPO, 187 I BGB); FE: 21.01.2024, 24:00 Uhr (§§ 222 I ZPO, 188 I BGB), jedoch: 22.01.2024, 24:00 Uhr (§ 222 II ZPO) – die Frist endet mit Ablauf des nächsten Werktages.; Der Termin kann frühestens am 23.01.2024 stattfinden.
- c:** Ladungsfrist (§ 217 ZPO): 1 Woche, da Anwaltsprozess (§ 78 ZPO); FB: Ereignisfrist, 07.02.2024, 0:00 Uhr (§§ 222 I ZPO, 187 I BGB); FE: 13.02.2024, 24:00 Uhr (§§ 222 I ZPO, 188 II BGB); Der Termin kann frühestens am 14.02.2024 stattfinden.
- d:** Einspruch (§ 338 ZPO), Einspruchsfrist (§ 339 I ZPO): Notfrist von 2 Wochen ab Zustellung des VU; FB: Ereignisfrist, 22.02.2024, 0:00 Uhr (§§ 222 I ZPO, 187 I BGB); FE: 06.03.2024, 24:00 Uhr (§§ 222 I ZPO, 188 II BGB); Der Beklagte kann bis 06.03.2024, 24:00 Uhr Einspruch einlegen.
- e:** Berufung (§ 511 ZPO), Berufungsfrist (§ 517 ZPO): Notfrist von 1 Monat ab Zustellung des vollständig abgefassten Urteils; FB: Ereignisfrist, 01.03.2024, 0:00 Uhr (§§ 222 I ZPO, 187 I BGB); FE: 29.03.2024, 24:00 Uhr (§§ 222 I ZPO, 188 II BGB), jedoch: 02.04.2024, 24:00 Uhr (§ 222 II ZPO) – die Frist endet mit Ablauf des nächsten Werktages.; Der Beklagte kann bis 02.04.2024, 24:00 Uhr Berufung einlegen.
- f:** Berufung (§ 511 ZPO), Berufungsfrist (§ 517 ZPO): Notfrist von 1 Monat ab Zustellung des vollständig abgefassten Urteils; FB: Ereignisfrist, 31.01.2024, 0:00 Uhr (§§ 222 I ZPO, 187 I BGB); FE: 29.02.2024, 24:00 Uhr (§§ 222 I ZPO, 188 III BGB); Der Beklagte kann bis 29.02.2024, 24:00 Uhr Berufung einlegen.

**g:** Berufung (§ 511 ZPO), Berufungsfrist (§ 517 ZPO): Notfrist von 1 Monat ab Zustellung des vollständig abgefassten Urteils; FB: Ereignisfrist, 27.02.2024, 0:00 Uhr (§§ 222 I ZPO, 187 I BGB); FE: 26.03.2024, 24:00 Uhr (§§ 222 I ZPO, 188 II BGB); Der Beklagte kann bis 26.03.2024, 24:00 Uhr Berufung einlegen.

**A/7:**

**a:** Ladungsfrist (§ 217 ZPO): 3 Tage, da Parteiprozess (§ 79 ZPO), FB: Ereignisfrist, 23.01.2024, 00:00 Uhr (§§ 222 I ZPO, 187 I BGB), FE: 25.01.2024, 24:00 Uhr (§§ 222 I ZPO, 188 I BGB), Der Termin kann frühestens am 26.01.2024 stattfinden.

**b:** Berufung (§ 511 ZPO), Berufungsfrist (§ 517 ZPO): Notfrist, 1 Monat ab Zustellung des vollständig abgefassten Urteils; FB: Ereignisfrist, 28.01.2024, 00:00 Uhr (§§ 222 I ZPO, 187 I BGB); FE: 27.02.2024, 24:00 Uhr (§§ 222 I ZPO, 188 II BGB); bis 27.02.2024 kann Berufung eingelegt werden.

**c:** Berufung (§ 511 ZPO), Berufungsfrist (§ 517 ZPO): Notfrist, 1 Monat ab Zustellung des vollständig abgefassten Urteils; FB: Ereignisfrist, 18.01.2024, 00:00 Uhr (§§ 222 I ZPO, 187 I BGB); FE: 17.02.2024, 24:00 Uhr (§§ 222 I ZPO, § 188 II BGB), jedoch: 19.02.2024, 24:00 Uhr (§ 222 II ZPO) – die Frist endet mit Ablauf des nächsten Werktages, bis 19.02.2024 kann Berufung eingelegt werden.

**d:** Einspruch (§ 338 ZPO), Einspruchsfrist (§ 339 I ZPO): Notfrist, 2 Wochen ab Zustellung des VU; FB: Ereignisfrist, 19.12.2023, 00:00 Uhr (§§ 222 I ZPO, § 187 I BGB); FE: 01.01.2024, 24:00 Uhr (§§ 222 I ZPO, 188 II BGB), jedoch: 02.01.2024, 24:00 Uhr (§ 222 II ZPO) – die Frist endet mit Ablauf des nächsten Werktages.

**e:** Berufung (§ 511 ZPO), Berufungsfrist (§ 517 ZPO): Notfrist, 1 Monat ab Zustellung des vollständig abgefassten Urteils; FB: Ereignisfrist, 01.02.2024, 00:00 Uhr (§§ 222 I ZPO, § 187 I BGB); FE: 29.02.2024, 24:00 Uhr (§§ 222 I ZPO, 188 III BGB); bis 29.02.2024 kann Berufung eingelegt werden.

**A/8:**

**a:** Berufung (§ 511 ZPO), Berufungsfrist (§ 517 ZPO): Notfrist von 1 Monat ab Zustellung des vollständig abgefassten Urteils; FB: Ereignisfrist, 06.09.2023, 0:00 Uhr (§§ 222 I ZPO, 187 I BGB); FE: 05.10.2023, 24:00 Uhr (§§ 222 I ZPO, 188 II BGB)

**b:** Berufung (§ 511 ZPO), Berufungsfrist (§ 517 ZPO): Notfrist von 1 Monat ab Zustellung des vollständig abgefassten Urteils; FB: Ereignisfrist, 14.03.2023, 0:00 Uhr (§§ 222 I ZPO, 187 I BGB); FE: 13.04.2023, 24:00 Uhr (§§ 222 I ZPO, 188 II BGB)

**c:** Ladungsfrist (§ 217 ZPO): 1 Woche, da Anwaltszwang (§ 78 ZPO); FB: Ereignisfrist, 12.05.2023, 0:00 Uhr (§§ 222 I ZPO, 187 I BGB); FE: 18.05.2023, 24:00 Uhr (§§ 222 I ZPO, 188 II BGB), jedoch allgemeiner Feiertag – nächster Werktag 19.05.2023, 24:00 Uhr (§ 222 II ZPO); Der Termin kann frühestens am 22.05.2023 stattfinden.

**d:** Ladungsfrist (§ 217 ZPO): 3 Tage, da Parteiprozess (§ 79 ZPO); FB: Ereignisfrist, 18.01.2023, 0:00 Uhr (§§ 222 I ZPO, 187 I BGB); FE: 20.01.2023, 24:00 Uhr (§§ 222 I ZPO, 188 I BGB); Der Termin kann frühestens am 23.01.2023 stattfinden.

**e:** Einspruch (§ 338 ZPO), Einspruchsfrist (§ 339 I ZPO): Notfrist von 2 Wochen ab Zustellung des VU; FB: Ereignisfrist, 11.07.2023, 0:00 Uhr (§§ 222 I ZPO, 187 I BGB); FE: 24.07.2023, 24:00 Uhr (§§ 222 I ZPO, 188 II BGB)

**A/9:**

**a:** Berufung (§ 511 ZPO), Berufungsfrist (§ 517 ZPO): Notfrist von 1 Monat ab Zustellung des vollständig abgefassten Urteils; FB: Ereignisfrist, 08.10.2023, 0:00 Uhr (§§ 222 I ZPO, 187 I BGB); FE: 07.11.2023, 24:00 Uhr (§§ 222 I ZPO, 188 II BGB)

**b:** Berufung (§ 511 ZPO), Berufungsfrist (§ 517 ZPO): Notfrist von 1 Monat ab Zustellung des vollständig abgefassten Urteils; FB: Ereignisfrist, 08.10.2023, 0:00 Uhr (§§ 222 I ZPO, 187 I BGB); FE: 07.11.2023, 24:00 Uhr (§§ 222 I ZPO, 188 II BGB)

**c:** Ladungsfrist (§ 217 ZPO): 3 Tage, da Parteiprozess (§ 79 ZPO); FB: Ereignisfrist, 21.06.2023, 0:00 Uhr (§§ 222 I ZPO, 187 I BGB); FE: 23.06.2023, 24:00 Uhr (§§ 222 I ZPO, 188 I BGB); Der Termin kann frühestens am 26.06.2023 stattfinden.

- d: Einspruch (§ 338 ZPO), Einspruchsfrist (§ 339 I ZPO): Notfrist von 2 Wochen ab Zustellung des VU  
 FB: Ereignisfrist, 10.05.2023, 0:00 Uhr (§§ 222 I ZPO, 187 I BGB); FE: 23.05.2023, 24:00 Uhr (§§ 222 I ZPO, 188 II BGB)
- e: Einspruch (§ 338 ZPO), Einspruchsfrist (§ 339 I ZPO): Notfrist von 2 Wochen ab Zustellung des VU  
 FB: Ereignisfrist, 10.05.2023, 0:00 Uhr (§§ 222 I ZPO, 187 I BGB); FE: 23.05.2023, 24:00 Uhr (§§ 222 I ZPO, 188 II BGB)

**A/10:**

- a:** Ladungsfrist (§ 217 ZPO): 3 Tage, da Parteiprozess (§ 79 ZPO); FB: Ereignisfrist, 08.03.2022, 0:00 Uhr (§§ 222 I ZPO, 187 I BGB); FE: 10.03.2022, 24:00 Uhr (§§ 222 I ZPO, 188 I BGB); Der Termin kann frühestens am 11.03.2022 stattfinden.
- b:** Ladungsfrist (§ 217 ZPO): 3 Tage, da Parteiprozess (§ 79 ZPO); FB: Ereignisfrist, 08.04.2022, 0:00 Uhr (§§ 222 I ZPO, 187 I BGB); FE: 10.04.2022, 24:00 Uhr (§§ 222 I ZPO, 188 I BGB), jedoch Sonntag, 11.04.2022, 24:00 Uhr (§ 222 II ZPO) – die Frist endet mit Ablauf des nächsten Werktages; Der Termin kann frühestens am 12.04.2022 stattfinden.
- c:** Ladungsfrist (§ 217 ZPO): 1 Woche, da Anwaltsprozess (§ 78 ZPO); FB: Ereignisfrist, 08.04.2022, 0:00 Uhr (§§ 222 I ZPO, 187 I BGB); FE: 14.04.2022, 24:00 Uhr (§§ 222 I ZPO, 188 II BGB)  
 Der Termin kann frühestens am 19.04.2022 stattfinden.
- d:** Berufung (§ 511 ZPO), Berufungsfrist (§ 517 ZPO): Notfrist von 1 Monat ab Zustellung des vollständig abgefassten Urteils; FB: Ereignisfrist, 01.02.2022, 0:00 Uhr (§§ 222 I ZPO, 187 I BGB); FE: 28.02.2022, 24:00 Uhr (§§ 222 I ZPO, 188 II + III BGB)
- e:** Berufung (§ 511 ZPO), Berufungsfrist (§ 517 ZPO): Notfrist von 1 Monat ab Zustellung des vollständig abgefassten Urteils; FB: Ereignisfrist, 25.05.2022, 0:00 Uhr (§§ 222 I ZPO, 187 I BGB); FE: 24.06.2022, 24:00 Uhr (§§ 222 I ZPO, 188 II BGB)
- f:** Einspruch (§ 338 ZPO), Einspruchsfrist (§ 339 ZPO): Notfrist von 2 Wochen ab Zustellung des VU;  
 FB: Ereignisfrist 22.07.2022, 0:00 Uhr (§§ 222 I ZPO, 187 I BGB); FE: 04.08.2022, 24:00 Uhr (§§ 222 I ZPO, 188 II BGB)

**A/11: Verjährung:**

- a:** Beginn: 31.12.2023, 24:00 Uhr; Ende: 31.12.2026, 24:00 Uhr
- b:** Fälligkeit: 02.04.2023; Beginn: 31.12.2023, 24:00 Uhr; Ende: 31.12.2026, 24:00 Uhr
- c:** Verletzung - 30 Jahre: Beginn: 15.02.2023; Ende: 15.02.2053  
 Motorrad - 10 Jahre: Beginn: 15.02.2023; Ende: 15.02.2033
- d:** Titel verjähren 30 Jahre nach Rechtskraft: Beginn 0:00 Uhr am 16.05.2023; Ende: 16.05.2053 24:00 Uhr

**A/12:**

Frist	gesetzl.	richterl.	Fristdauer	Notfrist	
	Frist			ja	nein
Ladungsfrist	X		Anwaltsprozess 1 Woche Parteiprozess mind. 3 Tage		X
Einlassungsfrist	X		mind. 2 Wochen		X
Berufungsfrist	X		1 Monat	X	
Revisionsfrist	X		1 Monat	X	
Berufungsbegründungsfrist	X		2 Monate		X
Revisionsbegründungsfrist	X		2 Monate		X
Einspruch gegen VU	X		2 Wochen	X	
Einspruch gegen VB	X		2 Wochen	X	



Anzeige der Verteidigungsabsicht – Vorverfahren	X		2 Wochen	X	
sofortige Beschwerde	X		2 Wochen	X	
Beschwerden in Familiensachen	X		1 Monat	X	
Frist zur schriftlichen Klageerwiderung		X	mind. 2 Wochen		X
Beibringung der Prozessvollmacht		X	mind. 2 Wochen		X
Stellungnahme zur Klageerwiderung		X	mind. 2 Wochen		X

## Zuständigkeiten

### A/13:

- a:** sachlich: AG (§§ 1 ZPO, 23 Nr. 1 GVG), Streitwert bis 5.000,00 €; örtlich: allgemeine Gerichtsstand, Wohnsitz des Beklagten, (§§ 12, 13 ZPO); AG Mitte
- b:** sachlich: AG, Streitwert bis 5.000,00 € (§§ 1 ZPO, 23 Nr. 1 GVG); örtlich: allgemeine Gerichtsstand, Wohnsitz des Beklagten (§§ 12, 13 ZPO); zuständig ist also das AG Mitte
- c:** sachlich: AG gemäß § 23 Nr. 2a) GVG – ohne Rücksicht auf den Streitwert; örtlich: ausschließlicher Gerichtsstand des Mietobjekts (§ 29a ZPO), zuständig ist also das AG Spandau
- d:** Klageverfahren: sachlich: LG (§§ 1 ZPO, 23, 71 GVG) – Streitwert ab 5.000,01 €; örtlich: allgemeiner Gerichtsstand, Wohnsitz des Beklagten (§§ 12, 13 ZPO); LG Berlin  
Mahnverfahren: sachlich: AG (§ 689 I S. 1 ZPO), unabhängig vom Streitwert; örtlich: allgemeiner Gerichtsstand des Antragstellers (§ 689 II S. 1 ZPO), ausschließlicher Gerichtsstand AG Wedding (zentral in Berlin)
- e:** sachlich: AG, §§ 1 ZPO, 23 Nr. 2a) GVG - ohne Rücksicht auf den Streitwert  
örtlich: AG Lichtenberg - ausschließlicher Gerichtsstand des Mietobjekts (§ 29a ZPO)

## Die Parteien

### A/14: Beantworten Sie die Fragen! Nennen Sie die gesetzlichen Bestimmungen!

- a:** Anwaltsprozess: vor dem LG und OLG herrscht Anwaltszwang; beim BGH müssen sich die Parteien durch einen bei dem BGH zugelassenen RA vertreten lassen; ein RA kann sich selbst vertreten  
Parteiprozess: ist eine Vertretung durch einen Rechtsanwalt nicht geboten, können die Parteien den Rechtsstreit selbst führen
- b:** Die Prozessvollmacht ermächtigt zu allen den Rechtsstreit betreffenden Prozesshandlungen, einschließlich derjenigen, die durch eine Widerklage, eine Wiederaufnahme des Verfahrens, eine Rüge nach § 321a und die Zwangsvollstreckung veranlasst werden; zur Bestellung eines Vertreters sowie eines Bevollmächtigten für die höheren Instanzen; zur Beseitigung des Rechtsstreits durch Vergleich, Verzichtleistung auf den Streitgegenstand oder Anerkennung des von dem Gegner geltend gemachten Anspruchs; zur Empfangnahme der von dem Gegner oder aus der Staatskasse zu erstattenden Kosten.  
Klageeinreichung, Anträge stellen, Rechtsmittel einlegen
- c:** die Vollmacht ist schriftlich zu den Gerichtsakten einzureichen
- d:** durch die Anzeige des Erlöschens; in Anwaltsprozessen erst durch die Anzeige der Bestellung eines neuen Anwalts; mit der Beendigung des Verfahrens, bei Tod des Bevollmächtigten
- e:** ja, wenn sie sich auf die Beschränkung des Rechtsstreits durch Vergleich, Verzichtleistungen auf den Streitgegenstand oder Anerkennung des von dem Gegner geltend gemachten Anspruch bezieht  
Achtung: Die Prozessvollmacht ermächtigt nicht zur Entgegennahme des Streitwertes. Dazu ist eine Inkassovollmacht notwendig!

## Zustellungen

- a:** Klageschriften, Urteile, Beschlüsse, Ladungen
- b:** durch Beauftragung eines Gerichtsvollziehers (§ 192 f. ZPO)  
Zustellung von Anwalt zu Anwalt (§ 195 ZPO)

## C: Mahnverfahren

### C/1: Beantworten Sie die Fragen!

- a:** wenn davon auszugehen ist, dass kein Widerspruch eingelegt wird  
schneller, einfache, billiger
- b:** AG, bei dem der Antragsteller seinen allgemeinen Gerichtsstand hat (§ 689 II S. 1 ZPO)
- c:** 21.06.20xx (2 Wochen ab Zustellung); 07.12.20xx, 0:00 Uhr (6-Monats-Frist, § 701 ZPO)
- d:** er ist nicht mehr gültig, Antrag wird nicht bearbeitet
- f:** 28.06.20xx, 0:00 Uhr; 27.12.20xx, 0:00 Uhr, 02.04.20xx, 0:00 Uhr
- g:** 0,5 fache Gebühr (mindestens 36,00 €)
- h:** Rechtspfleger

## D: Schriftliches Vorverfahren

### D/1:

- a:** Prozessvoraussetzung
- b:** Anzeige der Verteidigungsabsicht, Notfrist, 2 Wochen ab Zustellung der Klageschrift, im Anwaltsprozess mit Anwaltszwang; Klageerwidmung, mindestens zwei weitere Wochen, seit Ablauf der Notfrist; § 276 I ZPO
- c:** Klageschrift
- d:** Vfg.
  - 1. Mitteilung vom Schriftlichen Vorverfahren senden an:
    - a) Klägervertreter ./ EB mit beglaubigter Abschrift der richterlichen Auflagen und Belehrungen
    - b) Beklagten ./ ZU mit beglaubigter Abschrift der richterlichen Auflagen und Belehrungen sowie mit beglaubigter Abschrift der Klageschrift
  - 2. WV zur richterlichen Frist  
Name, Datum, Dienstbezeichnung
- e:** Vfg.
  - 1. Mitteilung vom schriftlichen Vorverfahren senden an:
    - a) Kläger formlos  
mit beglaubigter Abschrift der richterlichen Auflagen und Belehrungen
    - b) Beklagten ./ ZU  
mit beglaubigter Abschrift der richterlichen Auflagen und Belehrungen sowie die beglaubigte Abschrift der richterlichen Auflagen
  - 2. WV zur richterlichen Frist  
Name, Datum, Dienstbezeichnung
- f:** auf Antrag ergeht ein VU
- g:** der Richter ernaubt einen Haupttermin an, auf die Klageerwidmung wartet er nicht

## E: Termine und Ladungen

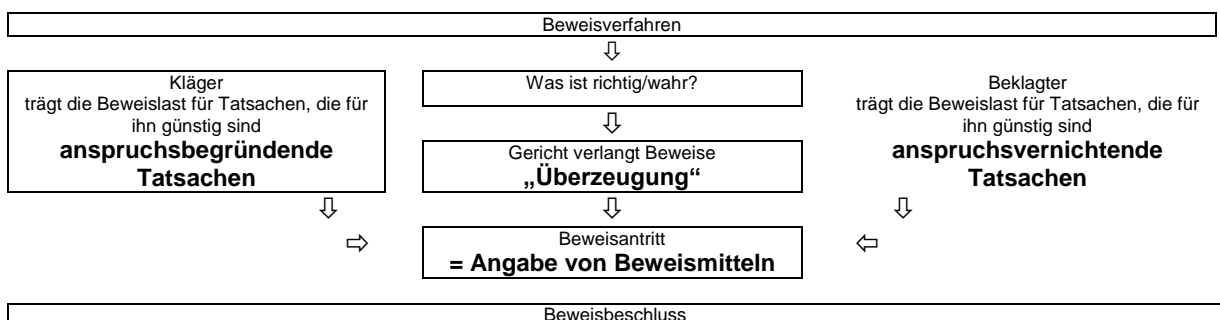
### E/1:

- a:** Verfügung:

1. Zum Termin sind zu laden:
    - a. Kläger-Vertreter formlos  
mit beglaubigter Abschrift der richterlichen Auflagen und Belehrungen
    - b. Beklagter ./ ZU  
mit beglaubigter Abschrift der richterlichen Auflagen und Belehrungen sowie beglaubigte Abschrift der Klageschrift
  2. zum Termin  
Name, Datum, Dienstbezeichnung
- b: Verfügung:**
1. Zum Termin sind zu laden:
    - a. Kläger-Vertreter formlos  
mit beglaubigter Abschrift der richterlichen Auflagen und Belehrungen
    - b. Kläger formlos und Belehrungen
    - c. Beklagter ./ ZU  
mit beglaubigter Abschrift der richterlichen Auflagen und Belehrungen sowie beglaubigte Abschrift der Klageschrift
  2. zum Termin  
Name, Datum, Dienstbezeichnung
- c) Verfügung:**
1. Zum Termin sind zu laden:
    - a. Kläger ./ ZU  
mit beglaubigter Abschrift der richterlichen Auflagen und Belehrungen
    - b. Beklagter ./ ZU  
mit beglaubigter Abschrift der richterlichen Auflagen und Belehrungen sowie beglaubigte Abschrift der Anspruchsgründung
  2. zum Termin  
Name, Datum, Dienstbezeichnung
- d: Verfügung:**
1. Zum Termin sind zu laden:
    - a. Klägervertreter ./ EB  
mit beglaubigter Abschrift der richterlichen Auflagen und Belehrungen
    - b. Kläger formlos und Belehrungen
    - c. Beklagtenvertreter ./ EB  
mit beglaubigter Abschrift der richterlichen Auflagen und Belehrungen
    - d. Beklagter formlos und Belehrungen
  2. zur Frist (Zeugenvorschuss? bzw. Verzichtserklärung)  
Name, Datum, Dienstbezeichnung
- e: Verfügung:**
1. Zum Termin ist zu laden  
Zeuge formlos mit Beweisthema und Belehrungen
  2. Mitteilung über die Zeugenladung an die Parteienvertreter formlos
  3. zum Termin  
Name, Datum, Dienstbezeichnung

## Der Beweis im Klageverfahren

**F/1:**



↓	↓	↓	↓
Beweisthema	Beweismittel	Beweisführer	Vorschuss
<b>= Bezeichnung der streitigen Tatsachen, über die Beweis erhoben werden soll</b>	<b>= Bezeichnung der Beweismittel, unter Benennung der Zeugen, SV oder Partei, die vernommen werden soll</b>	<b>= Bezeichnung der Partei, die sich auf das Beweismittel beruft</b>	<b>= Anordnung zur Zahlung eines Auslagenvorschusses, sonst u. a. keine Ladung von Zeugen, Beauftragung des SV</b>

Ein Beweis ist erbracht, **wenn das Gericht von der Richtigkeit bzw. Unrichtigkeit einer behaupteten Tatsache überzeugt ist.**

Vom Beweis ist das Glaubhaftmachen (§ 294 ZPO) zu unterscheiden.

Das Glaubhaftmachen ist **eine weniger strenge Art der Beweisführung.**

Hier muss beim Gericht **der Eindruck erweckt werden, dass eine Behauptung wahr bzw. unwahr ist (keine Überzeugung notwendig).** Glaubhaftmachung genügt nur in vom Gesetz ausdrücklich bestimmten Fällen (z. B. § 236 II ZPO – Gründe für die Wiedereinsetzung in den vorigen Stand).

## **G: Beendigung des Verfahrens**

### **Beendigung durch Urteil**

#### **G/1:**

- a:** ob der Richter das Urteil unterschrieben hat
- b:** Verkündet am: xx.xx.20xx  
Name, Dienstbezeichnung  
als Urkundsbeamter der Geschäftsstelle
- c:** VU, AU, Verzichtsurteil
- d:** streitige Urteil, streitiges Urteil gem. § 495a ZPO, VU, AU, Verzichtsurteil, Prozessurteil, Vergleich, Vergleichsbeschluss, Klagerücknahme, Klageverzicht, Hauptsachenerledigung, Ruhen des Verfahrens, Nichtzahlung des Gerichtskostenvorschusses, Abgabe an eine andere Abteilung/Kammer/Senat bzw. Gericht
- e:** trotz ordnungsgemäßer Ladung erscheint eine Partei nicht zum Termin  
trotz Erscheinens stellt die Partei keinen Antrag
- f:** Das Urteil enthält:
  - die Bezeichnungen der Parteien, ihrer gesetzlichen Vertreter und der Prozessbevollmächtigten
  - die Bezeichnung des Gerichts und die Namen der Richter, die bei der Entscheidung mitgewirkt haben
  - den Tag, an dem die mündliche Verhandlung geschlossen worden ist,
  - die Urteilsformel
  - der Tatbestand und Entscheidungsgründe
§ 313 ZPO
- g:** Zugestellt an:  
Kläger am xx.xx.20xx  
Beklagter am xx.xx.20xx  
Name, Datum, Dienstbezeichnung  
Urkundsbeamter der Geschäftsstelle

#### **G/2:**

- a:** Einspruch (§ 338 ZPO), Notfrist 2 Wochen ab Zustellung des VB (§ 339 I ZPO)  
FB: 04.11.20xx, 0:00 Uhr, §§ 222 I ZPO, 187 I BGB; FE: 17.11.2023, 24:00 Uhr, §§ 222 I, 188 II ZPO;  
rechtskräftig seit dem 18.11.2023
- b:** Berufung (§ 511 ZPO), Notfrist 1 Monat (§ 517 ZPO) ab Zustellung des vollständig abgefassten Urteils;  
FB: 02.11.20xx, 0:00 Uhr, §§ 222 I ZPO, 187 I BGB; FE: 01.12.20xx, 24:00 Uhr, §§ 222 I, 188 II ZPO  
rechtskräftig seit dem 04.12.2023, 0:00 Uhr
- c:** Berufung (§ 511 ZPO), Notfrist 1 Monat (§ 517 ZPO) ab Zustellung des vollständig abgefassten Urteils;  
FB: 18.10.2023, 0:00 Uhr, §§ 222 I ZPO, 187 I BGB FE: 17.11.2023, 24:00 Uhr, §§ 222 I, 188 II ZPO  
rechtskräftig seit dem 18.11.20xx

- d:** Berufung (§ 511 ZPO), Notfrist 1 Monat (§ 517 ZPO) ab Zustellung des vollständig abgefassten Urteils; FB: 26.11.2023, 0:00 Uhr, §§ 222 I ZPO, 187 I BGB; FE: 25.12.2023, 24:00 Uhr, §§ 222 I, 188 II ZPO, aber gesetzlicher Feiertag, so 27.12.2023, 24:00 Uhr (§ 222 II ZPO) – die Frist endet mit Ablauf des nächsten Werktages; rechtskräftig seit dem 28.12.2023

## Klagerücknahme

### G/3:

Der Kläger kann die Klage **vor Beginn** der mündlichen Verhandlung ohne weiteres zurücknehmen. Nach Beginn der **mündlichen Verhandlung** jedoch nur mit dem **Einverständnis** des Beklagten. Der Zurücknahme der Klage kann von Seiten des Beklagten innerhalb einer **Notfrist** von **zwei Wochen** widersprochen werden. Bei der Rücknahme **verzichtet** der Kläger lediglich auf die **Durchführung des Verfahrens**, jedoch nicht auf den **Anspruch**. Er kann später **erneut** Klage wegen **desselben** Anspruchs erheben.

Die Zurücknahme erfolgt durch **Erklärung** gegenüber dem Gericht bzw. durch Einreichung eines Schriftsatzes. Der **Kläger** hat die Kosten zu tragen.

## Expeditionsverfügungen

### G/4:

#### a: Verfügung:

1. Je eine beglaubigte Abschrift des AU senden an:
  - a. Klägervertreter ./ EB
  - b. Beklagtenvertreter ./ EB
2. Verkündungsvermerk auf die Urschrift setzen.
3. Kosten, Verfahrenserhebung
4. 6 Wochen (weglegen)  
Name, Datum, Dienstbezeichnung

#### b: Verfügung:

1. Je eine beglaubigte Abschrift des Urteils senden an:
  - a. Kläger ./ ZU
  - b. Beklagten ./ ZU
2. Verkündungsvermerk auf die Urschrift setzen.
3. vollstreckbare Ausfertigung an den Kläger formlos senden sowie die Erteilung der vollstreckbaren Ausfertigung auf der Urschrift vermerken
4. Kosten, Verfahrenserhebung
5. 6 Wochen (weglegen)  
Name, Datum, Dienstbezeichnung

#### c: Verfügung:

1. Je eine beglaubigte Abschrift des VU senden an:
  - a. Kläger formlos
  - b. Beklagter ./ ZU
2. Verkündungsvermerk auf die Urschrift setzen.
3. Kosten
4. 1 Monat (Verfahrenserhebung, weglegen)  
Name, Datum, Dienstbezeichnung

#### d: Verfügung:

1. Je eine beglaubigte Abschrift des Urteils senden an:
  - a. Klägervertreter ./ EB
  - b. Beklagten ./ ZU
2. Verkündungsvermerk auf die Urschrift setzen.
3. vollstreckbare Ausfertigung an den Klägervertreter formlos senden sowie die Erteilung der vollstreckbaren Ausfertigung auf der Urschrift vermerken
4. Kosten, Verfahrenserhebung
5. 6 Wochen (weglegen)  
Name, Datum, Dienstbezeichnung

#### e: Verfügung:

1. vollstreckbare Ausfertigung des Vergleichs an Kläger formlos senden sowie die Erteilung der vollstreckbaren Ausfertigung auf der Urschrift vermerken
  2. eine beglaubigte Abschrift des Vergleichs an Beklagten formlos
  3. Kosten, Verfahrenserhebung
  4. weglegen
- Name, Datum, Dienstbezeichnung

**G/5:**

**a: Verfügung:**

1. Mitteilung vom schriftlichen Vorverfahren senden an:
    - a) Klägervorteiler formlos mit beglaubigter Abschrift der richterlichen Auflagen und Belehrungen
    - b) Beklagten ./ ZU mit beglaubigter Abschrift der richterlichen Auflagen und Belehrungen sowie mit beglaubigter Abschrift der Klageschrift
  2. WV zur richterlichen Frist
- Name, Datum, Dienstbezeichnung

**b: Verfügung:**

1. Je eine beglaubigte Abschrift des VU senden an:
    - a) Klägervorteiler ./ EB
    - b) Beklagter ./ ZU
  2. Nach Rückkehr der Zustellnachweise die Zustelldaten auf der Urschrift vermerken.
  3. Kosten
  4. 1 Monat (Verfahrenserhebung, weglegen)
- Name, Datum, Dienstbezeichnung

**c: Verfügung:**

1. Zum Termin sind zu laden:
    - a) Kläger formlos mit Belehrungen
    - b) Klägervorteiler formlos mit beglaubigter Abschrift der richterlichen Auflagen und Belehrungen
    - c) Beklagten ./ formlos und Belehrungen
    - d) Beklagtenverteiler ./ EB mit beglaubigter Abschrift der richterlichen Auflagen und Belehrungen sowie mit beglaubigter Abschrift der Klageschrift
  2. zum Termin
- Name, Datum, Dienstbezeichnung

**d: Verfügung:**

1. Je eine beglaubigte Abschrift des Urteils senden an:
    - a) Klägervorteiler ./ EB
    - b) Beklagter ./ ZU
  2. Nach Rückkehr der Zustellnachweise die Zustelldaten auf der Urschrift vermerken.
  3. vollstreckbare Ausfertigung an den Klägervorteiler formlos senden sowie die Erteilung der vollstreckbaren Ausfertigung auf der Urschrift vermerken
  4. Kosten, Verfahrenserhebung
  5. 6 Wochen (weglegen)
- Name, Datum, Dienstbezeichnung

**e: Verfügung:**

1. Zum Termin sind zu laden:
    - a) Kläger formlos mit Belehrungen
    - b) Klägervorteiler ./ EB und Belehrungen
    - c) Beklagten ./ formlos und Belehrungen
    - d) Beklagtenverteiler ./ EB und Belehrungen
  2. zum Termin
- Name, Datum, Dienstbezeichnung

**f: Verfügung:**

1. Je eine beglaubigte Abschrift des VU senden an:
  - a) Kläger ./ formlos
  - b) Beklagter ./ ZU
2. Verkündungsvermerk auf die Urschrift setzen.
3. vollstreckbare Ausfertigung an den Kläger formlos senden sowie die Erteilung der vollstreckbaren Ausfertigung auf der Urschrift vermerken

4. Kosten
5. 1 Monat (Verfahrenserhebung, weglegen)  
Name, Datum, Dienstbezeichnung

**g:** Verfügung:

1. Zum Termin sind zu laden:
  - a) Klägervertreter ./ EB und Belehrungen
  - b) Beklagtenvertreter ./ EB und Belehrungen
2. zum Termin  
Name, Datum, Dienstbezeichnung

**h:** Verfügung:

1. Je eine beglaubigte Abschrift des 2. VU senden an:
    - a) Klägervertreter ./ EB
    - b) Beklagtenvertreter ./ EB
  2. Verkündungsvermerk auf die Urschrift setzen.
  3. Kosten, Verfahrenserhebung
  4. 6 Wochen (weglegen)
- Name, Datum, Dienstbezeichnung

**G/6:**

**a:** Verfügung:

1. Zum Termin sind zu laden:
    - a) Klägervertreter formlos mit beglaubigter Abschrift der richterlichen Auflagen und Belehrungen
    - b) Beklagten ./ ZU mit beglaubigter Abschrift der richterlichen Auflagen und Belehrungen sowie mit beglaubigter Abschrift der Klageschrift
  2. zum Termin
- Name, Datum, Dienstbezeichnung

**b:** Verfügung:

1. Zum Termin sind zu laden:
    - a) Klägervertreter ./ EB mit beglaubigter Abschrift der richterlichen Auflagen und Belehrungen
    - b) Kläger formlos und Belehrungen
    - c) Beklagten ./ ZU mit beglaubigter Abschrift der richterlichen Auflagen und Belehrungen sowie mit beglaubigter Abschrift der Klageschrift
  2. zum Termin
- Name, Datum, Dienstbezeichnung

**c:** Verfügung:

1. Zum Termin sind zu laden:
    - a) Kläger ./ ZU mit beglaubigter Abschrift der richterlichen Auflagen und Belehrungen
    - b) Beklagtenvertreter ./ EB mit beglaubigter Abschrift der richterlichen Auflagen und Belehrungen
  2. zum Termin
- Name, Datum, Dienstbezeichnung

**d:** Verfügung:

1. Je eine beglaubigte Abschrift des Vergleichs senden an:
    - a) Kläger formlos
    - b) Beklagter formlos
  2. Kosten, Verfahrenserhebung
  3. weglegen
- Name, Datum, Dienstbezeichnung

**e:** Verfügung:

1. Je eine beglaubigte Abschrift des AU senden an:
    - a) Klägervertreter ./ EB
    - b) Beklagtevertreter ./ EB
  2. Verkündungsvermerk auf die Urschrift setzen.
  3. Kosten, Verfahrenserhebung
  4. weglegen
- Name, Datum, Dienstbezeichnung

**f:** Verfügung:

1. Je eine beglaubigte Abschrift des Urteils senden an:
    - a) Klägervertreter ./ EB
    - b) Beklagtevertreter ./ EB
  2. Verkündungsvermerk auf die Urschrift setzen.
  3. vollstreckbare Ausfertigung an den Klägervertreter formlos senden sowie die Erteilung der vollstreckbaren Ausfertigung auf der Urschrift vermerken
  4. Kosten, Verfahrenserhebung
  5. weglegen
- Name, Datum, Dienstbezeichnung



**G/7:**

**a:** Verfügung:

1. Je eine beglaubigte Abschrift des Teil-AU senden an:
  - a) Kläger ./ ZU
  - b) Beklagter ./ ZU
2. Verkündungsvermerk auf die Urschrift setzen.
3. zum Termin  
Name, Datum, Dienstbezeichnung

Verfügung:

1. Je eine beglaubigte Abschrift des Urteils senden an:
  - a) Kläger ./ ZU
  - b) Beklagter ./ ZU
2. Verkündungsvermerk auf die Urschrift setzen.
3. Kosten, Verfahrenserhebung
4. 6 Wochen (weglegen)  
Name, Datum, Dienstbezeichnung

**b:** Verfügung:

1. vollstreckbare Ausfertigung des Vergleichs an Klägervertreter formlos senden sowie die Erteilung der vollstreckbaren Ausfertigung auf der Urschrift vermerken
2. eine beglaubigte Abschrift des Vergleichs an Beklagten formlos
3. Kosten, Verfahrenserhebung
4. weglegen  
Name, Datum, Dienstbezeichnung

**c:** Verfügung:

1. Je eine beglaubigte Abschrift des VU senden an:
  - a) Klägervertreter ./ EB
  - b) Beklagter ./ ZU
2. Verkündungsvermerk auf die Urschrift setzen.
3. Kosten
4. 1 Monat (Verfahrenserhebung, weglegen)  
Name, Datum, Dienstbezeichnung

**d:** Verfügung:

1. Je eine beglaubigte Abschrift des AU senden an:
  - a) Klägervertreter ./ EB
  - b) Beklagtenvertreter ./ EB
2. Verkündungsvermerk auf die Urschrift setzen.
3. vollstreckbare Ausfertigung an den Klägervertreter formlos senden sowie die Erteilung der vollstreckbaren Ausfertigung auf der Urschrift vermerken
4. Kosten, Verfahrenserhebung
5. 6 Wochen (weglegen)  
Name, Datum, Dienstbezeichnung

**e:** Verfügung:

1. Je eine beglaubigte Abschrift des VU senden an:
  - a) Kläger ./ ZU
  - b) Beklagter ./ ZU
2. Nach Rückkehr der Zustellnachweise die Zustelldaten auf der Urschrift vermerken.
3. vollstreckbare Ausfertigung an den Kläger formlos senden sowie die Erteilung der vollstreckbaren Ausfertigung auf der Urschrift vermerken
4. Kosten
5. 1 Monat (Verfahrenserhebung, weglegen)  
Name, Datum, Dienstbezeichnung

**f:** Verfügung:

1. Je eine beglaubigte Abschrift des AU senden an:
  - a) Kläger ./ ZU

- b) Beklagter ./ ZU
  - 2. Nach Rückkehr der Zustellnachweise die Zustelldaten auf der Urschrift vermerken.
  - 3. Kosten, Verfahrenserhebung
  - 4. 6 Wochen (weglegen)
- Name, Datum, Dienstbezeichnung

**g:** Verfügung:

- 1. Je eine beglaubigte Abschrift des Vergleichs senden an:
    - a) Kläger formlos
    - b) Beklagter formlos
  - 2. Kosten, Verfahrenserhebung, weglegen
- Name, Datum, Dienstbezeichnung

**h:** Verfügung:

- 1. Je eine beglaubigte Abschrift des Urteils senden an:
    - a) Kläger ./ ZU
    - b) Beklagter ./ ZU
  - 2. Verkündungsvermerk auf die Urschrift setzen.
  - 3. Kosten, Verfahrenserhebung
  - 4. 6 Wochen (weglegen)
- Name, Datum, Dienstbezeichnung

## **H: Rechtsmittel und Rechtsbehelfe**

**H/1:** Beantworten Sie die Fragen!

- a:** LG Berlin, 1 Monat ab Zustellung der angefochtenen Entscheidung; Berufungsbegründungsfrist: 2 Monate ab Zustellung der angefochtenen Entscheidung, 600,00 €
- b:** 01.10.20xx, 24:00 Uhr; 03.11.20xx, 24:00 Uhr
- c:** BGH, Zulassung im Urteil, auf Grund Nichtzulassungsbeschwerde durch BGH zugelassen, Revisionsfrist: 1 Monat ab Zustellung der angefochtenen Entscheidung, Revisionsbegründungsfrist: 2 Monate ab Zustellung der angefochtenen Entscheidung
- d:** Zustimmung des Gegners, Revision lässt die Sprungrevision zu

**H/2:** Füllen Sie die Tabelle!

<b>Entscheidung</b>	<b>Rechtsmittel</b>	<b>Frist</b>	<b>Wo einzulegen?</b>	<b>Übersendung?</b>
streitiges Urteil	Berufung § 511 I ZPO	Notfrist, 1 Monat ab Zustellung des vollständig abgefassten Urteils § 517 ZPO	beim Berufungsgericht § 519 I ZPO	Parteien/Vertreter ./ ZU/EB § 317 I S. 1 ZPO
verkündetes AU	Berufung § 511 I ZPO	Notfrist, 1 Monat ab Zustellung AU § 517 ZPO	beim Berufungsgericht § 519 I ZPO	Parteien/Vertreter ./ ZU/EB § 317 I S. 1 ZPO
AU im SVV	Berufung § 511 I ZPO	Notfrist, 1 Monat ab Zustellung AU § 517 ZPO	beim Berufungsgericht § 519 I ZPO	Parteien/Vertreter ./ ZU/EB § 317 I S. 1 ZPO
verkündetes VU	Einspruch § 338 ZPO	Notfrist, 2 Wochen ab Zustellung des VU § 339 I ZPO	beim Prozessgericht § 340 I ZPO	unterliegende Partei/Vertreter ./ ZU/EB obsiegende Partei/Vertreter formlos § 317 I S. 1 ZPO
VU im SSV	Einspruch § 338 ZPO	Notfrist, 2 Wochen ab Zustellung des VU § 339 I ZPO	beim Prozessgericht § 340 I ZPO	Parteien/Vertreter ./ ZU/EB § 317 I S. 1 ZPO
Vergleich	-	-	-	Parteien/Vertreter formlos
Vergleich auf Wiederruf	Widerruf	Frist festgelegt von Parteien	beim Prozessgericht	Protokollabschrift an Parteien/Vertreter formlos

Vergleichs- beschluss	-	-	-	Parteien/Vertreter ./. ZU/EB
2. VU	Berufung § 511 I ZPO	Notfrist, 1 Monat ab Zustellung des 2. VU § 517 ZPO	beim Berufungsgericht § 519 I ZPO	unterliegende Partei/Vertreter ./. ZU/EB obsiegende Partei/Vertreter formlos § 317 I S. 1 ZPO
Beschluss § 91a ZPO	sofortige Beschwerde § 91a II ZPO	Notfrist, 2 Wochen ab Zustellung der Entscheidung § 569 I S. 1+2 ZPO	beim Prozessgericht/ Beschwerdegericht § 569 I S. 1 ZPO	unterliegende Partei/Vertreter ./. ZU/EB obsiegende Partei/Vertreter formlos
Beschluss § 269 ZPO	sofortige Beschwerde § 269 V ZPO	Notfrist, 2 Wochen ab Zustellung der Entscheidung § 569 I S. 1+2 ZPO	beim Prozessgericht bzw. Beschwerdegericht § 569 I S. 1 ZPO	unterliegende Partei/Vertreter ./. ZU/EB obsiegende Partei/Vertreter formlos

## I: Musterklausuren

### Klausur A)

- 1:** sachliche Zuständigkeit<sup>1</sup>: Amtsgericht<sup>1</sup> § 230,5 Nr. 10,5 GVG<sup>0,5</sup> Streitwert<sup>1</sup> unter 5.000,00 €<sup>1</sup> liegt örtliche Zuständigkeit<sup>1</sup>: der allgemeine Gerichtsstand<sup>1</sup> richtet sich nach dem Wohnort des Beklagten<sup>1</sup>, geregelt in §§ 12<sup>0,5</sup>, 13<sup>0,5</sup> ZPO<sup>0,5</sup> zuständig ist also das Amtsgericht Mitte<sup>1</sup>
- 2:** Bezeichnung der Parteien und des Gerichts; bestimmte Angabe des Gegenstandes und des Grundes des erhobenen Anspruchs sowie einen bestimmten Antrag  
§ 253<sup>0,5</sup> II<sup>0,5</sup> Nr. 1<sup>0,5</sup> und 2<sup>0,5</sup> ZPO<sup>0,5</sup>
- 3:** Notfrist<sup>1</sup> von 2 Wochen<sup>1</sup> zur Anzeige der Verteidigungsabsicht<sup>1</sup> ab Zustellung der Klageschrift<sup>1</sup>, mindestens 2 weitere Wochen<sup>1</sup> zur Klageerwiderung<sup>1</sup> nach Ablauf der Notfrist<sup>1</sup>
- 4:** Vfg.
  1. Mitteilung vom schriftlichen Vorverfahren senden an<sup>1</sup>:
    - a) Klägervorteiler<sup>1</sup> ./.  
formlos<sup>1</sup> mit beglaubigter Abschrift der richterlichen Auflagen<sup>1</sup> und Belehrungen<sup>1</sup>
    - b) Beklagten<sup>1</sup> ./.  
ZU<sup>1</sup> mit beglaubigter Abschrift der richterlichen Auflagen<sup>1</sup> und Belehrungen<sup>1</sup> sowie eine beglaubigte Abschrift der Klageschrift<sup>1</sup>
  2. WV zur richterlichen Frist<sup>1</sup>  
Name, Datum, Dienstbezeichnung<sup>3</sup>
- 5:** Notfristen sind im Gesetz ausdrücklich als solche bezeichnet<sup>1</sup>. Sie können weder verkürzt<sup>1</sup> noch verlängert<sup>1</sup> werden (§ 224<sup>0,5</sup> I<sup>0,5</sup> ZPO<sup>0,5</sup>).  
Beispiele: (je 1 Punkt für Beispiel und entsprechender Vorschrift) Berufungsfrist (§ 517 ZPO), Revisionsfrist (§ 548 ZPO), Einspruchsfrist gegen ein Versäumnisurteil (§ 339 ZPO), Frist zur Anzeige der Verteidigungsabsicht (§ 276 ZPO), sofortige Beschwerde (§ 569 ZPO), Rechtsbeschwerde (§ 575 ZPO)<sup>6</sup>.
- 6:** Vfg.:
  1. Je eine beglaubigte Abschrift des VU senden an<sup>1</sup>
    - a) Klägervorteiler<sup>1</sup> ./.  
EB<sup>1</sup>
    - b) Beklagten<sup>1</sup> ./.  
ZU<sup>1</sup>
  2. Nach Rückkehr der Zustellnachweise die Zustelldaten auf der Urschrift vermerken<sup>1</sup>
  3. Erteilung einer vollstreckbaren Ausfertigung an Klägervorteiler formlos sowie Erteilung der vollstreckbaren Ausfertigung auf der Urschrift vermerken<sup>2</sup>
  4. Kosten<sup>1</sup>
  5. 1 Monat<sup>1</sup> (Zählkarte<sup>1</sup>, weglegen<sup>1</sup>)  
Name, Datum Dienstbezeichnung<sup>3</sup>
- 7:** Anhängigkeit: mit Eingang der Klageschrift beim Gericht<sup>2</sup>  
Rechtshängigkeit: mit Zustellung der Klageschrift beim Beklagten<sup>2</sup>
- 8:** AG = C<sup>2</sup>, LG = O<sup>2</sup>
- 9:** Vfg.
  1. Zum Termin sind zu laden<sup>1</sup>:
    - a. Klägervorteiler<sup>1</sup> formlos<sup>1</sup>  
mit beglaubigter Abschrift der richterlichen Auflagen<sup>1</sup> und Belehrungen<sup>1</sup>

- b. Beklagter<sup>1</sup> ./ ZU<sup>1</sup>  
mit beglaubigter Abschrift der richterlichen Auflagen<sup>1</sup> und Belehrungen<sup>1</sup> sowie die  
beglaubigte Abschrift der Klageschrift<sup>1</sup>
2. Zum Termin<sup>1</sup>  
Datum, Name, Dienstbezeichnung<sup>3</sup>

- 10:**
1. Um welche Frist handelt es sich und wie lange dauert diese?  
Berufung<sup>1</sup> (§ 511<sup>0,5</sup> ZPO<sup>0,5</sup>) – Notfrist<sup>1</sup>, 1 Monat<sup>1</sup> ab Zustellung des vollständig abgefassten Urteils<sup>1</sup> (§ 517<sup>0,5</sup> ZPO<sup>0,5</sup>)
  2. Wann beginnt die Frist?  
Ereignisfrist<sup>1</sup> (§§ 222<sup>0,5</sup> Abs. 1<sup>0,5</sup> ZPO<sup>0,5</sup>, 187<sup>0,5</sup> Abs. 1<sup>0,5</sup> BGB<sup>0,5</sup>) – 13.02.2021<sup>1</sup>, 0:00 Uhr<sup>1</sup>
  3. Wann endet die Frist?  
12.03.2021<sup>1</sup> (§§ 222<sup>0,5</sup> Abs. 1<sup>0,5</sup> ZPO<sup>0,5</sup>, 188 Abs. 2<sup>0,5</sup> BGB<sup>0,5</sup>), 24:00 Uhr<sup>1</sup>

#### **Klausur B:**

- 1.:** Geschäftsfähigkeit = die Fähigkeit einer Person, rechtsgeschäftliche Erklärungen abzugeben und entgegenzunehmen
- 2.:** Geschäftsunfähigkeit: § 104 BGB, wer das 7. Lebensjahr noch nicht vollendet hat, wer krankhafte Störung der Geistestätigkeit  
beschränkte Geschäftsfähigkeit: § 106 BGB, wer das 7. Lebensjahr, aber noch nicht das 18. Lebensjahr vollendet hat  
Geschäftsfähigkeit: § 2 BGB, mit Vollendung des 18. Lebensjahres
- 3.:** Geschäftsunfähigkeit: Rechtsgeschäfte nichtig, beschränkte Geschäftsfähigkeit: Rechtsgeschäfte mit Zustimmung (vorher) der gesetzlichen Vertreter rechtswirksam – ohne diese zunächst schwebend unwirksam – aber mit Genehmigung des gesetzlichen Vertreters wirksam  
Geschäftsfähigkeit: Rechtsgeschäfte rechtswirksam
- 4:** sachlich: AG, Streitwert unter 5.000,00 €, § 23 Nr. 1 GVG; örtlich: allgemeine Gerichtsstand nach dem Wohnort des Beklagten, (§§ 12, 13 ZPO) = AG Mitte
- 5:** Vfg.  
1. Mitteilung vom schriftlichen Vorverfahren senden an:  
a) Klägervorteiler ./ formlos mit beglaubigter Abschrift der richterlichen Auflagen und Belehrungen  
b) Beklagten ./ ZU mit beglaubigter Abschrift der richterlichen Auflagen und Belehrungen sowie eine beglaubigte Abschrift der Klageschrift
2. WV zur richterlichen Frist  
Name, Datum, Dienstbezeichnung
- 6:** Vfg.:  
1. Je eine beglaubigte Abschrift des VU senden an  
a) Klägervorteiler ./ EB  
b) Beklagten ./ ZU
2. Nach Rückkehr der Zustellnachweise die Zustelldaten auf der Urschrift vermerken  
3. Kosten  
4. 1 Monat (Verfahrenserhebung, weglegen)  
Name, Datum Dienstbezeichnung
- 7:** Einspruch (§ 338 ZPO), Notfrist, 2 Wochen ab Zustellung des VU (§ 339 I ZPO)  
FB: Ereignisfrist, 26.10.2021, 0:00 Uhr (§§ 222 I ZPO, § 187 I BGB)  
FE: 08.11.2021, 24:00 Uhr (§§ 222 I ZPO, 188 II BGB)
- 8:** Anhängigkeit: mit Eingang der Klageschrift beim Gericht  
Rechtshängigkeit: mit Zustellung der Klageschrift beim Beklagten
- 9:** sachlich: AG, unabhängig vom Streitwert (§ 689 I S. 1 ZPO); örtlich: allgemeiner Gerichtsstand des Antragstellers (§ 689 II S. 1 ZPO) = AG Wedding
- 10:** Klageverfahren: Kläger und Beklagter; Mahnverfahren: Antragsteller und Antragsgegner
- 11:** AG: Parteiprozess, I. Instanz, ein Richter, Abteilungen, Streitwert bis 5.000,00 €  
LG: Anwaltsprozess, I.+II. Instanz, drei Richter, Kammern, Streitwert ab 5.000,01 €

## **J: Wiederholungsfragen**

### **J/1:**

- a:** nach dem Streitwert; AG: bis 5.000,00 € (§§ 1 ZPO, 23 Nr.1 GVG); LG: ab 5.000,01 € (§§ 23, 71 I GVG)
- b:** AG (§§ 1 ZPO, 23 Nr.2 GVG)
- c:** allgemeiner Gerichtsstand – Wohnort d. Beklagten (§ 12 ZPO); besonderer Gerichtsstand – Aufenthaltsort (§ 20 ZPO), Niederlassung (§ 21 ZPO), Erfüllungsort (§ 29 ZPO), unerlaubte Handlung (§ 32 ZPO); ausschließlicher Gerichtsstand - dinglicher= Grundstück (§ 24 ZPO), Miet- oder Pachträume (§ 29a ZPO) Wahlrecht (§ 35 ZPO)
- d:** Anhängigkeit der Klage – mit Einreichung der Klage bei Gericht; Rechtshängigkeit - mit wirksamer Zustellung der Klageschrift an den Beklagten
- e:** Leistungsklage, Feststellungsklage, Gestaltungsklage
- f:** parteifähig (§ 50 ZPO), rechtsfähig (§ 1 BGB), Prozessfähigkeit (§ 51 I ZPO)
- g:** richterliche Fristen – Dauer bestimmt Richter, gesetzliche Fristen – Dauer vom Gesetz bestimmt, Notfristen – sind als solche im Gesetz bezeichnet, können weder verkürzt noch verlängert werden

### **J/2:**

- a:** SVV: Frist zur Verteidigungsabsicht – 2 Wochen ab Zustellung der Klageschrift (§ 276 ZPO) = Notfrist; Frist zur Klageerwidern (§ 277 III ZPO); Termin: Einlassungsfrist – 2 Wochen (§ 274 ZPO), Ladungsfrist – 3 Tage, 1 Woche (§ 217 ZPO); Einspruchsfrist – 2 Wochen (§ 339 I ZPO) = Notfrist
- b:** Notfristen sind im Gesetz ausdrücklich als solche bezeichnet. Sie können weder, verkürzt noch verlängert werden (§ 224 I ZPO)
- c:** Zustellung von Amts wegen (§§ 173 - 175 ZPO); Zustellung im Parteibetrieb (§ 192 ZPO)
- d:** Schriftsatz präsentieren (§ 6 I S. 7 GOV) und folieren (§ 3 IV S. 2 AktO); Vorschuss erfordern (KV 1210, § 6 GKG) von Kläger; Fristsetzung – 6 Monate (§ 10 S. 2 Nr. 3 AktO); Zahlungsanzeige präsentieren, folieren; Akte dem Richter vorlegen (§ 8 II GOV)
- e:** nach Zahlung des Auslagenvorschusses o. nach Einreichung einer Auslagenverzichtserklärung (§ 379 ZPO)
- f:** Termin beginnt mit Aufruf der Sache (§ 220 I ZPO); der Vorsitzende eröffnet und leitet die Verhandlung (§ 136 ZPO) mit Nennung des AZ und der Parteien; die Anwesenheit wird festgestellt (§ 160 I Nr. 4 ZPO); Güteverhandlung findet statt (§ 278 II ZPO); Güteverhandlung erfolglos – Übergang in streitige Verhandlung (§ 139 ZPO); die Verhandlung wird eingeleitet durch Anträge der Parteien (§ 137 I ZPO); nach ausschöpfender Erörterung schließt der Vorsitzende die Verhandlung (§ 136 IV ZPO)
- g:** nur Beteiligte während der Sprechzeiten (§ 5 I GOV); Beteiligte nur in Gegenwart der Dienstkraft; Rechtsanwälte ggf. in Anwaltszimmer (§ 5 II GOV) – Prüfung der Identität; Dritte müssen rechtliches Interesse nachweisen – Entscheidung bei Behördenleitung (§ 299 II ZPO); nicht für die Einsichtnahme geeignete Inhalte sind aus der Akte zu nehmen (§ 3 I S. 11 AktO)
- h:** PKH Bewilligung ohne Zahlungsbestimmungen; PKH mit Ratenzahlung (max. 48 Monatsraten); teilweise PKH; PKH Ablehnung; PKH mit Einmalzahlung

### **J/3: Beantworten Sie die Fragen! Nennen Sie die gesetzlichen Bestimmungen!**

- a:** dient der Prüfung und der Feststellung des Anspruchs
- b:** sachlich: AG, §§ 1 ZPO, 23 Nr. 1 GVG; örtlich: AG Spandau, allgemeiner Gerichtsstand §§ 12, 13 ZPO
- c:** die Notfrist ist im Gesetz als solche benannt, sie darf weder verkürzt noch verlängert werden; Berufung, Revision...
- d:** Fristen werden nach § 222 ZPO berechnet; gemäß § 222 II ZPO können Fristen nicht an einem Samstag, Sonntag und allgemeinen Feiertag ablaufen, dann ist der nächste Werktag der Fristablauf

- e:** nein, ./ ZU  
**f:** Leistungsklage, Feststellungsklage, Gestaltungsklage  
**g:** 5 O 385/24

**J/4:** **Beantworten Sie die Fragen!** Nennen Sie die gesetzlichen Bestimmungen!

- a:** dient der Durchsetzung materieller Rechte und Ansprüche; Rechtsfrieden sichern  
**b:** sachlich: AG §§ 1 ZPO, 23 Nr. 2 GVG; örtlich: AG Lichtenberg – ausschließlicher Gerichtsstand des Mietobjekts § 29a ZPO  
**c:** LG, OLG/KG, BGH - hier RA muss dort zugelassen sein  
**d:** Fristen werden nach § 222 ZPO berechnet; Notfristen werden vom Gesetz vorgeschrieben, sie dürfen weder verlängert, noch verkürzt werden  
**e:** nein ./ EB  
**f:** Bezeichnung der Parteien, Bezeichnung des Gerichts, Klageantrag, § 253 II ZPO  
**g:** 2 C 185/24  
**h:** innerhalb von mindestens 2 Wochen ab Zustellung auf die Klage zu erwidern (§ 275 I S. 1 ZPO) sowie seine Verteidigungsabsicht vorzubringen (§ 275 I S. 2 ZPO), Notfrist  
**i:** Verfügung:  
1. Mitteilung vom schriftlichen Vorverfahren senden an:  
a) Kläger formlos  
mit beglaubigter Abschrift der richterlichen Auflagen und Belehrungen  
b) Beklagter ./ ZU  
mit beglaubigter Abschrift der richterlichen Auflagen und Belehrungen sowie mit beglaubigter Abschrift der Klageschrift  
2. WV zur richterlichen Frist  
Name, Datum, Dienstbezeichnung  
**j:** Verfügung:  
1. Je eine beglaubigte Abschrift des VU senden an:  
a) Kläger ./ ZU  
b) Beklagter ./ ZU  
2. Nach Rückkehr der Zustellnachweise die Zustelldaten auf der Urschrift vermerken.  
3. vollstreckbare Ausfertigung an den Kläger formlos senden sowie die Erteilung der vollstreckbaren Ausfertigung auf der Urschrift vermerken  
4. Kosten  
5. 1 Monat (Verfahrenserhebung, weglegen)  
Name, Datum, Dienstbezeichnung

**J/5:** **Beantworten Sie die Fragen!** Nennen Sie die gesetzlichen Bestimmungen!

- a:** Zustellung der Klage an den Beklagten  
**b:** wenn der Vorschuss gedeckt oder PKH beantragt ist  
**c:** schriftliches Vorverfahren oder frühen ersten Termin  
**d:** Anzeige der Verteidigungsabsicht, Notfrist, 2 Wochen ab Zustellung der Klageschrift, im Anwaltsprozess mit Anwaltszwang und Klageerwidern, mindestens zwei weitere Wochen, seit Ablauf der Notfrist - § 276 I S.1, 2 ZPO  
**e:** sachlich: AG, Streitwert bis 5.000,00 €, §§ 1 ZPO, 23 Nr. 1 GVG; örtlich: allgemeine Gerichtsstand nach dem Wohnort des Beklagten, (§§ 12, 13 ZPO) = AG Mitte  
**f:** Verfügung:  
1. Mitteilung vom schriftlichen Vorverfahren senden an:  
a) Klägervertreter ./ formlos mit beglaubigter Abschrift der richterlichen Auflagen und Belehrungen  
b) Beklagten ./ ZU mit beglaubigter Abschrift der richterlichen Auflagen und Belehrungen sowie eine beglaubigte Abschrift der Klageschrift  
2. WV zur richterlichen Frist  
Datum, Name, Dienstbezeichnung

**g:** das Urteil als Entwurf speichern

**J/6:**

- a:** dient der Durchsetzung materieller Rechte und Ansprüche des Klägers oder der Feststellung bestimmter Rechtsverhältnisse; dient also der Sicherheit des Rechtsfriedens, Aufgabe des Gerichts, Rechtskonflikte im rechtlich geordneten Verfahren zu lösen
- b:** allgemeiner, besondere und ausschließliche Gerichtsstand
- c:** AG, LG, OLG (KG), BGH
- d:** AG: I. Instanz, bis 5.000,00 €, kein Anwaltszwang, 1 Richter, Abteilung  
LG: I. + II. Instanz, ab 5.000,00 €, Anwaltszwang, 3 Richter, Kammer
- e:** Antrag auf Mahnbescheid: sachlich: AG (§ 689 I S. 1 ZPO); örtlich: ausschließlich AG, bei dem der Antragsteller seinen allgemeinen Gerichtsstand hat (§ 689 II S. 1 ZPO), ohne allgemeinen Gerichtsstand ist das AG Wedding in Berlin zuständig (§ 689 II S. 2 ZPO)  
Klage: sachlich: AG, bis 5.000,00 €, §§ 1 ZPO, 23 Nr. 1 GVG; örtlich: allgemeiner Gerichtsstand – Wohnsitz des Beklagten, §§ 12, 13 ZPO)
- f:** Antrag auf Mahnbescheid: sachlich: AG (§ 689 I S. 1 ZPO); örtlich: ausschließlich AG, bei dem der Antragsteller seinen allgemeinen Gerichtsstand hat (§ 689 II S. 1 ZPO) – in Berlin zentral AG Wedding  
Klage: sachlich: AG, bis 5.000,00 €, §§ 1 ZPO, 23 Nr. 1 GVG; örtlich: allgemeiner Gerichtsstand – Wohnsitz des Beklagten, §§ 12, 13 ZPO) – AG Mitte
- g:** Rechtliches Gehör; Beibringungsgrundsatz; Grundsatz der Öffentlichkeit; Grundsatz der Mündlichkeit; Grundsatz der Unmittelbarkeit; Grundsatz der Wahrheitspflicht; Grundsatz der freien Beweiswürdigung
- h:** ... Protokollführerin schließt die Tür ... - Grundsatz der Öffentlichkeit, ... lässt keine Anträge stellen ... - Grundsatz der Mündlichkeit, ... noch den Beklagten zu Wort kommen ... - Grundsatz des Rechtlichen Gehörs, ... habe ja alles bereits schriftlich vorgebracht ... - Grundsatz der Mündlichkeit
- i:** Durch die sachliche Zuständigkeit wird bestimmt, ob ein Rechtsstreit in erster Instanz vor dem AG oder das LG gehört (§§ 1 ZPO, 23, 71 GVG). Hierbei ist grundsätzlich der Streitwert entscheidend. Bei einem Streitwert bis 5.000,00 € ist das AG und ab einem Streitwert ab 5.000,01 € ist das LG zuständig (§§ 23 Nr. 1 GVG, 71 I GVG). Ohne Rücksicht auf den Streit ist sachlich ausschließlich zuständig z. B.:
- AG: Mietsachen über Wohnraum (§ 23 Nr. 2 GVG)
  - LG: Ansprüchen nach den Beamtenengesetzen gegen den Fiskus, § 71 II Nr. 1 GVG
- Örtliche Zuständigkeit: Die ZPO unterscheidet hier den allgemeinen, den besonderen und den ausschließlichen Gerichtsstand. Ferner gibt es den vereinbarten Gerichtsstand. Der allgemeine Gerichtsstand des Beklagten wird durch den Wohnsitz bestimmt (§§ 12, 13 ZPO). Hat eine Person keinen Wohnsitz, wird der allgemeine Gerichtsstand durch den Aufenthaltsort im Inland, wenn ein solcher nicht bekannt ist, durch den letzten Wohnsitz bestimmt (§ 16 ZPO). Gemäß § 35 ZPO hat der Kläger die Wahl zwischen den allgemeinen und besonderen Gerichtsständen. Sollte ein ausschließlicher Gerichtsstand vorliegen, ist nur dieser Gerichtsstand maßgeblich. Beispiele für einen besonderen Gerichtsstand: Gerichtsstand des Aufenthaltsortes (§ 20 ZPO); Gerichtsstand der gewerblichen Niederlassung (§ 21 ZPO); Gerichtsstand des Erfüllungsortes (§ 29 ZPO). Beispiele für einen ausschließlichen Gerichtsstand: ausschließlicher Gerichtsstand bei Miet- oder Pachträumen (§ 29a ZPO); ausschließlicher Gerichtsstand bei Mahnverfahren (§ 689 ZPO).
- j:** sachliche Zuständigkeit: GVG, örtliche Zuständigkeit: ZPO
- k:** nein, erst bei einem Streitwert ab 5.000,01 Euro ist das LG zuständig (§§ 1 ZPO, 23 Nr. 1 GVG, 71 I GVG)
- l:** ja, parteifähig sind alle natürlichen Personen, die rechtsfähig sind (§ 50 I ZPO), rechtsfähig sind alle Personen mit der Geburt (§ 1 BGB)
- m:** Fähigkeit ein Träger von Rechten und Pflichten zu sein, alle natürlichen und juristischen Personen ab Geburt (§ 1 BGB) bis Tod, wichtige Voraussetzung, um am Rechtsverkehr teilzunehmen
- n:** Parteifähigkeit ist die Fähigkeit, in einem Prozess Partei zu sein (§ 50 ZPO). Parteifähig sind alle natürlichen und juristischen Personen – also auch Kinder. Die Voraussetzung ist für die Parteifähigkeit ist die Rechtsfähigkeit.  
Prozessfähigkeit ist die Fähigkeit, einen Prozess selbst zu führen, für einen anderen zu führen oder einen anderen mit der Führung zu beauftragen (§ 53 ZPO). Die Voraussetzung für die Prozessfähigkeit ist die Geschäftsfähigkeit. Geschäftsfähig sind alle volljährigen Menschen. Prozessunfähig sind alle Personen, die nicht voll geschäftsfähig sind und juristische Personen, diese müssen dann vertreten werden.

Rechtsfähigkeit ist die Fähigkeit ein Träger von Rechten und Pflichten zu sein. Sie beginnt mit der Geburt und endet mit dem Tod. Die Rechtsfähigkeit ist eine Voraussetzung, um am Rechtsverkehr teilzunehmen. Rechtsfähig sind alle natürlichen und alle juristischen Personen.

- o:** ob die Klage ordnungsgemäß erhoben worden ist, sind die ordentlichen Gerichte zuständig, ist der Klageanspruch nicht bereits anhängig, ist das angerufene Gericht sachlich und örtlich zuständig, sind die Parteifähigkeit, die Prozessfähigkeit und die ordnungsgemäße gesetzliche Vertretung gegeben

#### J/7:

- a:** Präsentation der Klageschrift nebst Durchschriften, Prüfung der Anlagen, Prüfung der Zuständigkeit, Führung des Zivilprozessregisters – Eintragung in forum<sup>STAR</sup> Aktenzeichen anlegen, Anlegen des Aktendeckels bzw. eAkte, Prüfung des Vorschusses – VKR, Verfahrenserhebung
- b:** Klageerweiterung, muss an Gegner zugestellt werden
- c:** Prozessantrag: z. B. Antrag auf Fristverlängerung, Antrag auf Terminsverlegung – immer formlos  
Sachantrag: z. B. Klageerweiterung – immer förmlich übersenden
- d:** Leistungsklage, Feststellungsklage, Gestaltungsklage
- e:** Leistungsklage – Geldleistung
- f:** Bezeichnung der Parteien und des Gerichts (§ 253 II Nr. 1 ZPO), die bestimmte Angabe des Gegenstandes und des Grundes des erhobenen Anspruchs, sowie einen bestimmten Antrag. (§ 253 II Nr. 2 ZPO)  
Die Klageschrift muss unterschrieben sein. (§ 130 ZPO)
- g:** anhängig: mit Eingang der Klageschrift bei Gericht (§ 253 ZPO)  
rechtshängig: mit Zustellung der Klageschrift an den Beklagten (§ 261 ZPO)
- h:** bis zum Ende des Verfahrens
- i:** MiZi
- j:** AG und LG
- k:** Zuständigkeit AG / LG, Kostenvorschuss erfordern
- l:** AG: ja; LG: nein, Anwaltszwang besteht vor dem LG gemäß § 78 I ZPO
- m:** Klageschriften, KFA, Rechtsmittelschriften und –begründungsschriften (§ 6 III GOV)
- n:** nach dem Streitwert; Richtervorlage zur Festsetzung des Streitwertes
- o:** UdG
- p:** C; Anlage I AktO
- q:** Abteilung – Registerzeichen C – laufende Nummer - / = aus – Jahreszahl
- r:** AG: C (Klageschrift); LG: O (Klageschrift) + S (Berufung) + T (Beschwerde); OLG/KG: U (Berufung) + W (Beschwerde)

#### J/8:

- a:** Notfrist von 2 Wochen für Verteidigungsanzeige und mindestens 2 weitere Wochen zur Klageerwidern
- b:** großes Präsentat: Datum, Uhrzeit, Name, UdG
- c:** SVV (§ 276 ZPO): unverzügliche Zustellung der Klageschrift von Amts wegen, Vorbereitung der Verhandlungstermins, LG: Aufforderung an den Beklagten, einen Rechtsanwalt zu bestellen; durch Austausch von Schriftsätzen findet eine grundsätzliche Klärung statt; zur umfangreichen Vorbereitung des später stattfindenden Haupttermins  
f.e.T. (§ 275 ZPO): unverzügliche Zustellung der Klageschrift von Amts wegen, Vorbereitung der Verhandlungstermins, LG: Aufforderung an den Beklagten, einen Rechtsanwalt zu bestellen; für einfach gelagerte Sachen bzw. bei schwierigen Streitigkeiten, um Klarheit über weiteres Verfahren zu gewinnen; sollte möglichst zugleich Haupttermin sein
- d:** innerhalb einer Notfrist von 2 Wochen
- e:** Versäumnisurteil



- f:** Verfügung des Richters/Rechtspflegers: Eine Verfügung ist eine von drei Arten von Entscheidungen (Urteil, Beschluss), Verfügungen sind Anordnungen im Rahmen des Verfahrens; Verfügung des Registrators: Der Registrator formuliert in einer Verfügung seine Arbeitsanweisungen bzw. Arbeitsschritte, Der Registrator überlegt zunächst seine Herangehensweise und notiert diese in den einzelnen Schritten.
- g:** § 217 ZPO: Frist zwischen der Zustellung der Ladung und dem Terminstag, Anwaltsprozess – eine Woche, in anderen Prozessen – 3 Tage
- h:** § 274 III ZPO: zwischen der Zustellung der Klageschrift und dem Termin zur mündlichen Verhandlung muss ein Zeitraum von mindestens 2 Wochen liegen, damit sich die Parteien ausreichend vorbereiten können
- i:** richterliche Fristen – schriftliche Klageerwidern, gesetzliche Fristen – Ladungsfrist, Notfristen – Berufungsfrist
- j:** kann nicht verlängert + verkürzt werden, als solche im Gesetz bezeichnet
- k:** Frist muss eine Notfrist sein, darf weder von Parteien noch Vertreters verschuldet sein
- l:** schriftliches Vorverfahren (§ 276 ZPO), Früher erster Termin (§ 275 ZPO)
- m:** Frist zur Klageerwidern, § 275 I S. 1 ZPO
- n:** in forum<sup>STAR</sup>, auf dem Aktendeckel in rot
- o:** Ordnungsgeld / Ordnungshaft, Auferlegung der durch Ausbleiben verursachten Kosten  
Anordnung der zwangsweisen Vorführung des Zeugen
- p:** Aufruf der Sache und Feststellung der Erschienenen, Einführung in den Sach- und Streitstand durch das Gericht, Stellen der Sachanträge, Anhörung er verschiedenen Parteien, Versuch der gütlichen Beilegung des Rechtsstreits, Beweiserhebung, erneute Erörterung des Sach- und Streitstandes mit den Parteien und nochmaliger Versuch einer gütlichen Beilegung des Rechtsstreits, Antragstellung, Schließung der Verhandlung durch den Vorsitzenden, Verkündung einer Entscheidung oder Bekanntgabe des Verkündungstermins
- q:** Richter und Protokollführer; a: ja, b: ja, wenn Zeugnisverweigerungsrecht, c: ja, d: ja, e: ja, f: nein
- r:** die Zustellungsurkunde ist ein Nachweis, dass der Adressat ein Schriftstück persönlich zugestellt wurde bzw. eine Ersatzzustellung erfolgt ist
- s:** UdG
- t:** Zustellung von Amts wegen und Zustellung auf Betreiben der Parteien
- u:** Ersatzzustellung an jemanden, der in der Wohnung bzw. in den Geschäftsräumen angetroffen wird, Ersatzzustellung durch Einlegen in den Briefkasten oder Ersatzzustellung durch Niederlegung
- v:** die Zustellung ist die Bekanntmachung in gesetzlich genau geregelter Form, durch die einer bestimmten Person (dem Zustelladressaten) Gelegenheit zur Kenntnisnahme eines Schriftstückes gegeben wird
- w:** Ein Schriftsatz kann an einem Anwalt, einem Notar oder an eine sonstige Person, bei der auf Grund ihres Berufes von einer erhöhten Zuverlässigkeit ausgegangen werden kann, gegen ein Empfangsbekennnis zugestellt werden. Zum Nachweis der Zustellung genügt das mit Datum und Unterschrift des Adressaten versehene Empfangsbekennnis, das an das Gericht zurückzusenden ist. Eine Zustellung mit Zustellungsurkunde erfolgt immer dann, wenn eine Zustellung gegen EB nicht erfolgen kann, so zum Beispiel an private Personen. Die Übergabe des Briefes mit Zustellungsurkunde erfolgt durch den Postboten oder einer anderen qualifizierten Person. Dieser dokumentiert den Zeitpunkt der Zustellung und unterschreibt unter Angabe des Datums die Zustellungsurkunde und übersendet diese dem Gericht.
- x:** Ersatzzustellung in der Wohnung / Geschäftsräume; Ersatzzustellung durch Einlegen in den Briefkasten; Ersatzzustellung durch Niederlegung
- y:** UdG
- J/9:**
- a:** Kläger hat binnen 6 Monaten den Gerichtskostenvorschuss einzuzahlen; nach Ablauf der Frist ohne Einzahlung - Vorlage der Akte an den Richter, dieser verfügt: „Kosten und Weglegen“; die 1-fache Gebühr wird dem Kläger zum Soll gestellt; VE ausfüllen; Akte weglegen
- b:** Prozessgegenstand erlischt, da Beklagte die Forderung bezahlt, herausgegeben hat, wenn Kläger dies nicht tut, dann trägt er die Kosten
- c:** a) ja – vor Beginn der Hauptverhandlung b) ja c) bis Rechtskraft des Urteils d) i. d. R. Kläger

- d:** Klagerücknahme: jederzeit, Rechtsstreit wird als nicht anhängig angesehen, noch nicht rechtskräftige Entscheidungen werden wirkungslos; Klageverzicht: nur in der mündlichen Verhandlung, Anspruch kann in keinem anderen Verfahren mehr geltend gemacht werden, klageabweisendes Sachurteil
- e:** Nichtzahlen des Gerichtsvorschusses, Klagerücknahme, Klageverzicht, Erledigung der Hauptsache, Prozessvergleich, Anerkenntnis, Ruhen des Verfahrens, Säumnis
- f:** nach Beginn der Hauptverhandlung muss die Zustimmung des Beklagten eingeholt werden, wenn der Beklagte nicht zustimmt, muss weiterverhandelt werden
- g:** zur Klärung der Kostentragung nach Klagerücknahme
- h:** § 91a ZPO

#### **J/10:**

- a:** AU (§ 307 ZPO), Vorbehaltsurteil (§ 305 ZPO), VU (§§ 330, 331 ZPO), Zwischenurteil (§§ 303, 304 ZPO), streitiges Urteil (§ 300 ZPO), Teilurteil (§ 301 ZPO), Verzichtsurteil (§ 306 ZPO)
- b:** beiden Parteien, § 317 I ZPO
- c:** gegenseitiges Nachgeben der Parteien, volles Rubrum, da Vollstreckung
- d:** a: Entscheidung über die Kosten per Beschluss; b: das Gericht muss prüfen, ob die Sache auch tatsächlich erledigt hat und entscheidet dann; c: Gericht prüft und legt der Partei die Kosten auf, die im Falle einer Verhandlung den Prozess verloren hätte bzw. das Gericht quotelt
- e:** a: Prozessvergleich = Vollstreckungstitel (ZV kann eingeleitet werden); b: es wird weiterverhandelt, der Vergleich ist unwirksam
- f:** einstweilige Verfügung, Vergleich
- g:** „Im Namen des Volkes“, Gerichtsbezeichnung, Richternamen, Datum, Urteilsformel, Tatbestand, Entscheidungsgründe, Unterschrift des Richters, Ausfertigungsvermerk bzw. Vollstreckungsklausel
- h:** vor Eintritt der Rechtskraft des Urteils kann durch die obsiegende Partei vollstreckt werden, Risiko: wenn unterlegende Partei Rechtsmittel einlegt und obsiegt, muss dieser aller entstandenen Schaden ersetzt werden, der durch die vorzeitige Vollstreckung entstanden ist
- i:** muss hinterlegt werden, erst dann kann vollstreckt werden, zum Schutz des Beklagten
- j:** Urteil: Rechtsmittel, ohne mündliche Verhandlung möglich, durch Richter, mit vorgeschriebener Form; Beschluss: Rechtsbehelf, ohne mündliche Verhandlung möglich, durch Rechtspfleger und Richter
- k:** Einspruch gegen VB u. im Termin säumig o. kein Antrag; 1. VU – Einspruch u. im Einspruchstermin säumig oder keine Anträge
- l:** Berufung = Rechtsmittel, Notfrist, 1 Monat ab Zustellung des 2. VU
- m:** Einspruch, Notfrist von 2 Wochen nach Zustellung des VU
- n:** Berufung, Notfrist von 1 Monat ab Zustellung des AU
- o:** Entscheidung über den Klageantrag, Entscheidung über die Kostentragungspflicht, Entscheidung über die vorläufige Vollstreckbarkeit
- p:** a: jeder Zeit auf Antrag oder von Amts wegen; b: Tatbestandsberichtigung des Urteils § 313 ZPO; schriftlich auf Antrag, Frist 2 Wochen ab Zustellung des vollständig abgefassten Urteils, Ausschlussfrist: 3 Monate seit Verkündung des Urteils; c: Urteilsergänzung: Frist 2 Wochen ab Zustellung des vollständigen Urteils ggf. mündliche Ergänzungsverhandlung
- q:** gegenseitiges Entgegenkommen und Nachgeben der Parteien, rechtshängiges Verfahren wird ohne Urteil beendet, kann auf einen Teil des eingeklagten Anspruchs beschränkt werden o. einen anderen rechtshängigen Anspruch mit erledigen, auf Widerruf möglich – bis zu einer bestimmten Frist Vergleich widerrufen, dann wird das Verfahren weiter streitig verhandelt, i. d. R. werden die Kosten gegeneinander aufgehoben, dass heißt, jede Partei trägt die Hälfte der Kosten
- r:** keine
- s:** bei Verlust, Vernichtung, muss besonders beantragt werden, die unterliegende Partei
- t:** unter dem Urteilstenor

**u:** KFB, VU/AU, Vergleich, VB, Streitiges Urteil

**v:** Für die Erteilung der Vollstreckbaren Ausfertigung ist der UdG zuständig. Sie darf nicht vorbereitet werden, sondern erst gefertigt werden, wenn die Zustellungsnachweise vollständig zum Gericht gelangt sind. Die Vollstreckbare Ausfertigung ist eine kurze Urteilsausfertigung mit der so genannten Vollstreckungsklausel. Umfasst die vollstreckbare Ausfertigung mehr als eine Seite muss sie urkundlich verbunden werden. Dazu werden die Seiten mit Textilband verbunden und mit insgesamt 3 Ösen (oben, Mitte und unten) versehen. Dabei erhalten die obere und die untere Öse auf der Vorderseite der Vollstreckbaren Ausfertigung jeweils ein kleines Siegel und auf der Rückseite die Öse in der Mitte. Für das urkundliche Verbinden der vollstreckbaren Ausfertigung kann auch die linke obere Ecke umgeknickt werden, aufgefächert und getackert werden. Auf der Rückseite erhält der Knick ein Siegelabdruck. Die Vollstreckbare Ausfertigung ist mit dem kleinen Siegel sowie der Unterschrift, dem Datum und der Dienstbezeichnung zu versehen. Über die Erteilung der Vollstreckbaren Ausfertigung muss ein Vermerk auf der Urschrift der Entscheidung gesetzt werden. Dieser lautet wie folgt: „Vollstreckbare Ausfertigung ist erteilt an KL./Bekl. z. Hd. RA ... am ...“. Dieser Vermerk ist zu unterschreiben und mit der Dienstbezeichnung als UdG zu versehen. Der Erledigungsvermerk (forum<sup>STAR</sup>) z. d. A.

### **J/11:**

**a:** Kläger und Beklagter

**b:** Richter

**c:** sofortige Beschwerde, Akte zusammen mit der Beschwerde an das Beschwerdegericht – LG / OLG (KG)

**d:** vor Akteneinsicht rausnehmen, gehören ins PKH-Heft, nicht einsehbar von Dritten, Follierung in rot mit P davor

**e:** Bezirksrevisor

**f:** § 299 ZPO, Parteien Rechtsanwälte, Aktenbestandteile, die nicht der Akteneinsicht unterliegen, müssen entfernt werden

**g:** § 299 ZPO, über den Antrag entscheidet die Verwaltung des Gerichts

**h:** SV, Augenschein, Parteivernehmung, Urkunden, Zeugen

**i:** Tatsachen, die der Gegner zugesteht oder nicht bestreitet, Tatsachen, die offenkundig, d. a. allgemein- oder gerichtsbekannt sind, Tatsachen, für deren Richtigkeit eine gesetzliche Vermutung besteht

**j:** Glaubhaftmachung = vor Gericht muss nur der Eindruck erweckt werden, dass die Sache der Wahrheit entspricht / Beweis = das Gericht muss davon überzeugt sein, dass etwas der Wahrheit oder der Unwahrheit handelt

**k:** a: ja; b: muss sich vereidigen lassen, pünktlich vor Gericht erscheinen, Wahrheitsgemäß antworten; c: nein, nur bis zum dritten Grad; d: nein

**l:** a: Kläger; b: z. B. durch Unterschriftenprobe, z. B. Gutachten; c: öffentliche Urkunde wird nicht angezweifelt, ggf. müsste der Beklagte beweisen, dass die öffentliche Urkunde falsch ist

### **J/12:**

**a:** a: Einspruch binnen einer Notfrist von 2 Wochen ab Zustellung des VUs, beim erlassenden Gericht (§§ 338, 339 ZPO)

b: Einspruch binnen einer Notfrist von 2 Wochen ab Zustellung des Vollstreckungsbescheids, beim erlassenden Gericht (§ 700 ZPO)

c: es ist kein Rechtsmittel gegeben

**b:** Einspruch, binnen einer Notfrist von 2 Wochen ab Zustellung des VUs, bei der gleichen Instanz, §§ 338, 339 I ZPO

**c:** der unterlegenden Partei / beiden Parteien

**d:** Bearbeitung von Notfristanfragen (Rechtskraftanfragen); Erfassung von Neueingängen

**e:** Rechtsmittel: geht an die nächst höhere Instanz, Rechtsbehelf: bleibt in der Instanz

- f:** Berufung, 1 Monat nach ZU, ja, Berufungskläger u. Berufungsbeklagter, bestimmte Summe, die erreicht sein muss, um ein Verfahren fortzusetzen
- g:** Notfristanfrage, beim LG / KG
- h:** Anfrage, ob Rechtsmittel eingelegt ist
- i:** Bei der Rechtskraft unterscheidet man zwischen der formellen und der materiellen Rechtskraft. Formelle Rechtskraft bedeutet Unanfechtbarkeit. Sie tritt ein, wenn es kein ordentliches Rechtsmittel mehr gegen die Entscheidung gibt. Das ist der Fall, wenn die zur Einlegung von Rechtsmitteln Berechtigten die hierfür vorgeschriebene Frist verstreichen lassen, darauf verzichtet oder ein solches nicht vorgesehen ist. Materielle Rechtskraft bedeutet inhaltliche Bindungswirkung in persönlicher, sachlicher und zeitlicher Sicht. Sie setzt den Eintritt formeller Rechtskraft voraus und legt sämtliche Gerichte und die Parteien auch in späteren Prozessen auf die rechtskräftige Rechtsfolge fest.
- j:** Die Rechtskraft tritt einen Monat und einen Tag nach Zustellung der Entscheidung ein. Dabei ist zu beachten, dass Fristen niemals an einem Samstag, Sonntag und allgemeinen Feiertag ablaufen können, sondern dann der nächste Werktag maßgeblich ist. Die Rechtskraft dagegen kann an einem Samstag und einem allgemeinen Feiertag ablaufen.